A
000 695 052
1
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

Sering
Mittelalterliche Landwirtschaft und
gegenwärtige Volkswirtschaft

HC
286.2
B4

Gaylord
SPEEDY BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

V. P. Timoshenko

Kriegswirtschaftliche Zeitfragen
in Verbindung mit Dr. Ferdinand Schmid und Dr. Wilhelm Stieda
o. ö. Professoren an der Universität Leipzig
herausgegeben von
Dr. Franz Eulenburg
Professor an der Universität Leipzig
10

Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft

Von
Georg von Below

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1917

A. g. XIII.

Kriegswirtschaftliche Zeitfragen.

Kaum jemals zuvor hat das Wirtschaftsleben so im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gestanden, wie während dieses Krieges. Wir sind schon durch den Abschließungsplan Englands gezwungen, uns mit all den Dingen abzugeben, die sonst einem großen Teil der Bevölkerung fern lagen, da sie von selbst funktionierten. Ganz neue Probleme sind auf allen Gebieten in die Erscheinung getreten. Aber auch nach dem Kriege wird es geraume Zeit dauern, bis das gestörte Wirtschaftsleben sich wieder in normalen Geleisen bewegen wird. Auch dann werden noch eine große Reihe schwerer Probleme uns bevorstehen. Unter diesen Umständen haben sich drei Vertreter der Volkswirtschaft an der Universität Leipzig zusammengetan, um eine Sammlung wichtiger kriegswirtschaftlicher Zeitfragen herauszugeben. Sie werden von Fachleuten in allgemein verständlicher Form bearbeitet werden und sollen in loser Folge erscheinen. Bisher gelangten zur Ausgabe:

1. Exzellenz Justizminister Dr. F. Klein: Der wirtschaftliche Nebenkrieg. M. 1.80.

2/3. Professor Paul Mombert: Die Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. M. 2.40.

4. Georg Gothein, M. d. R.: Die Aussichten des deutschen Handels nach dem Kriege. M. 1.60.

5. Dr. von Tyszka: Der Konsument in der Kriegswirtschaft. M. 1.50.

6/7. Dr. Hugo Lindemann: Die deutsche Stadtgemeinde im Kriege. M. 2.—.

8. Professor W. Wygodzinski: Die Nationalisierung der Volkswirtschaft. M. 1.60.

9. Henriette Fürth: Die deutschen Frauen im Kriege. M. 1.60.

10. Professor von Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft.

Dr. G. Stolper: Die Mittel der Handelspolitik.

Professor F. Eulenburg: Mitteleuropäische Probleme.

Ausführliche Prospekte stehen zur Verfügung.

Kriegswirtschaftliche Zeitfragen
in Verbindung mit Dr. Ferdinand Schmid und Dr. Wilhelm Stieda
o. ö. Professoren an der Universität Leipzig
herausgegeben von
Dr. Franz Eulenburg
Professor an der Universität Leipzig
10

Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft

Von
Georg von Below

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1917

I.

Der wirtschaftliche Zustand, in dem wir uns während des jetzigen Krieges befinden, hat mancherlei Parallelen in der Geschichte. Keine aber ist so greifbar wie die, welche zwischen unseren Verhältnissen und denen der mittelalterlichen Stadt[1]) besteht. Eine Parallele ist hier vorhanden und zugleich ein bemerkenswerter historischer Zusammenhang.

Die wissenschaftliche Forschung hat die Erkenntnis von einer maßgebenden Bedeutung der mittelalterlichen Stadt für unsere heutige Kultur vor mehr als hundert Jahren gewonnen und seitdem fortschreitend ausgebaut[2]). In den letzten Jahrzehnten ist die Arbeit, welche die mittelalterlichen Städte geleistet haben, in ihren Einzelheiten aufgewiesen worden. Große Gebiete reicher Tätigkeit überschauen wir und gedenken bewundernd und dankbar der Leistungen unserer Vorväter. So wissen wir heute, daß das römische Recht, das in Deutschland rezipiert wurde, keineswegs den unbedingten sachlichen Vorrang vor dem deutschen besaß, den man ihm früher zugeschrieben hat; daß vielmehr das deutsche Recht, dank vor allem der Arbeit der Städte, am Ende des Mittelalters auf einen hohen Stand gebracht worden war[3]). Unsere neueste Rechtsentwicklung konnte im 19. Jahrhundert an die mittelalterlichen Rechtsgedanken wieder anknüpfen und sie mit Vorteil verwerten. Wenn das römische Recht um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit über das deutsche siegte, so war dies ein Sieg nicht wesentlich der Qualität, sondern des formell einheitlichen gegenüber dem örtlich zersplitterten Recht.

Auf dem Gebiet der Verwaltung gab die Stadt der nachfolgenden Staatstätigkeit ein umfassendes Vorbild. Das Steuerwesen, die indirekten wie die direkten Steuern, bildete sie in vorher nicht gekannter Art aus. Mit nicht weniger Erfolg nutzte sie den Kredit des trefflich verwalteten Gemeinwesens. Die Stadt zuerst schuf ein

weltliches Schulwesen, eine weltliche Armenpflege. Mit interessanter Konsequenz hat die Stadtgemeinde ihren Arm in die Verwaltung dieser Obliegenheiten, die bis dahin lediglich Gegenstand kirchlicher Fürsorge gewesen waren, einzuschieben gewußt[4]).

Die Handels- und Gewerbepolitik der mittelalterlichen Städte mußte die besondere Aufmerksamkeit der Forschung auf sich ziehen in der Zeit, als das Deutsche Reich sich von dem Manchestertum lossagte und Bismarck seine neumerkantilistische Wirtschaftspolitik und seine Sozialpolitik begann[5]). Dort fand man auf deutschem Boden ein altes Beispiel für die ganz intensive Staatstätigkeit, zu der man sich jetzt bekannte. Ich wende hier das Wort Staatstätigkeit auf die mittelalterliche Stadt an. Denn wenn die Gemeinde in der deutschen Geschichte zunächst dem Staat nicht angehörte, so wurde sie mit dem Aufkommen der Städte nicht nur Glied des Staates, sondern zog auch viel vom selbständigen Staat an sich.

Der Blick auf jene Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt und ferner auf die Politik des Merkantilismus, welcher Gedanken der alten Stadtwirtschaftspolitik wieder aufnahm, hat zweifellos dazu beigetragen, in den Kreisen der Forschung das Bewußtsein zu stärken, daß die neumerkantilistische Politik Bismarcks der richtige Weg sei; diese Politik, die so starke Stützen für die im jetzigen Krieg bewiesene deutsche Widerstandsfähigkeit geschaffen hat.

Und wie man in Bismarcks Zeit an den Beispielen der Vergangenheit sich stärkte, so wenden wir jetzt, wo der Krieg uns heimgesucht hat, den Blick wiederum zurück auf die alte deutsche Stadt, wie sie sich gegen eine Welt von Feinden zu wehren wußte, und beobachten, welche Erfahrungen sie uns für unsere heutigen Verhältnisse zur Verfügung stellt.

Wenn wir nun eine nähere Darlegung des Verhältnisses der gegenwärtigen Kriegswirtschaft zur mittelalterlichen Stadtwirtschaft unternehmen, so wird es sich nicht empfehlen, bei jener mit voller Ausführlichkeit zu verweilen. Die gegenwärtige Ordnung ist uns ja geläufig; wir haben genug unmittelbare Berührung mit ihr im praktischen Leben; wie es um sie steht, das weiß jedermann; wenigstens die wesentlichen Eindrücke, die sie hervorruft, sind uns nur zu sehr vertraut. Eine Aufzählung ihrer einzelnen Rechtssätze jedoch zu geben, wäre überdies gewagt: die Fülle der Verordnungen und ihre wechselnde Gestalt zu beherrschen, ist ein hartes Werk. Das mittel-

alterliche Bild wollen wir hauptsächlich betrachten und in ihm die gegenwärtigen Verhältnisse sich spiegeln lassen.

Wir nehmen für unsere Schilderung auch noch eine Einschränkung an dem Begriff der Kriegswirtschaft vor. Das Wort wird in mehrfacher Bedeutung gebraucht; bei der Menge der Wirkungen, die der Krieg ausübt, zum Teil in überaus weitreichendem Sinn. Wir treffen von den Dingen, die zur gegenwärtigen Kriegswirtschaft gerechnet werden können, eine Auswahl, die durch den Vergleich mit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ihre Richtlinien erhält; wie wir andererseits die Stücke aus der Stadtwirtschaft herausgreifen, die zur Kriegswirtschaft in stärkerer Beziehung stehen.

II.

Als man im Zeitalter der Aufklärung auf die großen Kulturleistungen der mittelalterlichen Stadt aufmerksam wurde, dachte man sie sich als ein friedliches Gemeinwesen, das gerade durch seine reine Friedlichkeit den Gegensatz gebildet habe zu den kriegerischen Mächten der Zeit[6]). In Wahrheit war die mittelalterliche Stadt ausgeprägt kriegerisch. Sie ist regelmäßig Festung, mit Mauern und Gräben versehen. Die erste Steuer, die sie für eigene Zwecke erhebt, dient dem Mauerbau. Und dauernd widmet sie kriegerischen Zwecken den größern Teil ihrer stattlich anwachsenden Finanzen. Drei Viertel und mehr ihrer Gesamtausgaben verwendet eine große Stadt oft für ihre militärische und diplomatische Sicherung. Kaiser und Fürsten entleihen von den Städten Geschütze. Die Bürger sind wehrpflichtig und kriegstüchtig; ihr Aufgebot wird noch vermehrt durch Soldtruppen. Das Selbstbewußtsein des Bürgers ist auch das Selbstbewußtsein des Kriegers. Die Stadt fühlt sich in beständigem Krieg: an den Toren wird Nacht und Tag scharfe Wachsamkeit geübt; von der Mauer späht man, ob auch nicht ein Feind heranrücke. Dem Wanderer, der ihr nahe kam, stellte sie sich mit ihren Mauertürmen und ihrem knappen, eng ausgenutzten Raum als eine der Burg verwandte Siedelung dar.

Mit dieser kriegerischen Rüstung hat die mittelalterliche Stadt ihre Kulturarbeit vollbracht. Nicht weil sie ganz friedlich, sondern weil sie ganz kriegerisch war, konnte sie ihre Arbeit leisten. Der

mittelalterliche Bürger hat auch die erhebende Wirkung des Kampfes für das Gemeinwesen empfunden.

Die Kampfstellung der mittelalterlichen Stadt war einmal damit gegeben, daß sie sich Selbständigkeit zu erringen und die errungene zu behaupten suchte. Die städtische Herrschaft umfaßte nur ein kleines Gebiet, meistens nur das städtische Gemeindegebiet. Rings herum standen Gegner. Wir denken hier nicht bloß an die Reichsstädte, die ständig von der Besorgnis erfüllt waren, von benachbarten Landesherren ihrer Reichsfreiheit beraubt zu werden. Auch die eigenen Landesherren konnten im Mittelalter in gewisser Weise als Gegner der Stadt gelten. Allerdings, es war manches vorhanden, was den Landesherrn mit ihr verband, und er nahm sich ihrer im Kampf gegen Städte anderer Landesherren an; aber es gab auch Konfliktsstoff mit ihr. Ihre Rechte hatte sie großenteils im Kampf oder im Handel mit ihm gewonnen, und er war geneigt, sie ihr bei passender Gelegenheit wieder abzunehmen. Dazu trat der Kampf gegen andere Städte und gelegentlich die Abwehr auswärtiger Feinde.

Gedenken wir hier, im Vorbeigehen, einiger der Kämpfe, die deutsche Bürger im Mittelalter gegen auswärtige Mächte zu bestehen gehabt haben.

Der Heeresaufruf König Alberts I. von Belgien vom 5. August 1914 glaubte das belgische Heer durch nichts besser anfeuern zu können als durch die Erinnerung an die Sporenschlacht von Kortrijk (1302). In dieser Schlacht besiegten flandrische Weber ein französisches Eroberungsheer! Der volle Erfolg blieb ihnen versagt, da ihr Schutzherr England sie im Stich ließ, nachdem im Vertrauen auf dieses der Krieg begonnen worden war! Deutschland war damals zu schwach, um gegen Frankreich aufzutreten. Diese Beziehungen hätten der belgischen Regierung mehr Anregung zum Nachdenken als zu Proklamationen bieten sollen[7])! Wenige Jahrzehnte nach jener Sporenschlacht wurden die flandrischen Städte durch England in die furchtbarste Not gebracht. Kaum je sind Städte in so große Not gekommen wie in jener Zeit, als England in seinem Krieg mit Frankreich die Wollausfuhr nach Flandern verbot, weil der flandrische Graf, der Vasall des französischen Königs, diesem in „unheilvoller Treue“[8]) die eigenen Untertanen opferte. Nie war eine Abschneidung grausamer als die, die Flandern jetzt erfuhr, das damals ganz auf das Tuchgewerbe gestellt war. Eine Erlösung aus dieser

Bedrängnis brachte die Stadt Gent, die unter ihrem großen Bürger Jakob von Artevelde das Selbstbewußtsein besaß, England und Frankreich erfolgreich gegeneinander auszuspielen. Erwähnen wir hier weiter der langen Belagerung, die die Stadt Neuß durch Karl den Kühnen von Burgund zu bestehen hatte. Es war das Ringen einer wohlgerüsteten Bürgerschaft mit einem vorzüglich geführten Soldheer. Neuß war gesichert durch starke Befestigungen und verteidigt von kriegsgeübten Bürgern und Söldnern; auf mehr als ein halbes Jahr hatte es sich mit Lebensmitteln versehen. Dem weit stärkeren Feind hat es mutvoll widerstanden. Der Abzug des Herzogs von Neuß war der Beginn seines Niedergangs[9]).

Ihre Selbständigkeit konnte die Stadt ohne kriegerische Mittel nicht behaupten. Alle Mittel hat sie dafür eingesetzt; so beweglich sie sich indessen dabei bewies, der militärischen Mittel konnte sie nicht entraten, und nicht bloß zur Abwehr. Nach dieser Selbständigkeit aber zu streben war die sittliche Pflicht der mittelalterlichen Stadt. Nur mit einem gewissen Maß von Selbständigkeit und darum nur mit einem starken Maß von Machtbesitz konnte sie die Aufgaben lösen, deren Erfüllung dann ihr weltgeschichtlicher Ruhm geworden ist.

Den kriegerischen Charakter mußte die Stadt ferner darum auf sich nehmen, weil die Arbeit der Bürgerschaft in der allgemeinen Unsicherheit jener Jahrhunderte des erhöhten Schutzes bedurfte. Das Fehderecht und sein Mißbrauch, die Unzahl mehr oder weniger selbständiger lokaler Gewalten, die Unvollkommenheit der Exekutive, der Mangel einer ganz starken Staatsgewalt waren Ursachen und Kennzeichen eines Zustandes der öffentlichen Unsicherheit. Ihr gegenüber hätte jede Ansiedelung, auch das einfache Dorf, einen erhöhten Schutz gebrauchen können. Der Stadt war er für Handel und Verkehr, für die gewerbliche Arbeit ganz unentbehrlich. Und sie wurde durch ihr aufblühendes wirtschaftliches Leben wiederum in die Lage gebracht, sich den starken militärischen Schutz schaffen zu können.

Die kriegerische Stellung, welche die Stadt so einnahm und einnehmen mußte, führte sie zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik, zu der Wirtschaftspolitik, mit der unsere heutige Kriegswirtschaftspolitik soviel Gemeinsames hat. Gleichzeitig aber brachten noch andere Umstände die Stadt auf dieselbe Bahn.

III.

Die überaus mangelhaften Verkehrsmittel der Zeit beeinflußten die Nahrungsversorgung im stärksten Maße. Wir sind geneigt, für die alten Jahrhunderte uns die Nahrungsmittelversorgung als die einfachste Angelegenheit vorzustellen. Da in der Neuzeit Deutschland seine Bewohner durch eigene Produktion annähernd ernähren kann, seine Millionen von Industriearbeitern, so sollte man meinen, daß in der Vergangenheit, mit ihrer geringern Zahl von Städten und ihrer viel geringern Bevölkerungszahl, mit ihrer überwiegend ländlichen Bevölkerung, an Korn und Fleisch nie Mangel geherrscht habe. Indessen hat die alte Zeit viele Hungersnöte erlebt, weit mehr unter Mißernten und unter Lebensmittelknappheit zu leiden gehabt als die neueste Zeit.

Zunächst nämlich stand die Landwirtschaft noch auf einer tiefern Stufe. Seit der karolingischen Zeit war die Dreifelderwirtschaft das herrschende Betriebssystem in Deutschland geworden. Aber wie dieses noch nicht einmal überall angewendet wurde, so wurde weiter in ihrem Rahmen nicht alles das getan, was ihr Programm verlangte. Die Verwendung von Arbeit und Kapital auf den Boden war gering. So reicht denn der Ertrag auch bei einer dünnern Bevölkerung nicht immer aus, um die Bedürfnisse zu decken. Der Ausfall der Ernte aber machte sich um so empfindlicher bemerkbar, weil die mangelhaften Verkehrsmittel die rechtzeitige Zufuhr aus entferntern Gegenden hinderten, in denen die Ernte besser ausgefallen war. Die Getreideteuerungen waren chronisch. Ebenso wie die Mißernten wurden die Viehseuchen härter empfunden. Kein schneller Ferntransport, der dem Mangel abhalf, stand zur Verfügung. Die gewaltigen Fortschritte unserer heutigen Landwirtschaft, die großartige Steigerung der Verkehrsmittel, aber auch der Fortschritt in der Entwicklung der Handelstechnik, die noch ihr eigenes Leben, selbständig gegenüber den allgemeinen Voraussetzungen des Wirtschaftslebens, führt, haben uns die Leiden der alten Zeit vergessen lassen.

Im Mittelalter jedoch haben die Hungersnöte eine reiche Geschichte, und es war Anlaß genug vorhanden, ihnen entgegenzutreten. In vorstädtischer Zeit sorgte die Kirche durch Spenden aus den Erträgnissen ihres Grundbesitzes und Ankauf von Getreide in Gegenden mit günstigerer Ernte für die Darbenden. Als mit dem Auf-

kommen der Städte, dem engern Zusammenwohnen der Bürgerschaft die Nahrungsmittelfrage noch an Bedeutung gewann, erkannte die Stadt die Notwendigkeit, sich dieses Verwaltungszweiges anzunehmen. Die Politik, die sie einschlug, kam in den konkreten praktischen Maßregeln ihrer Kriegswirtschaft nahe.

Mit dem, was Teuerungspolitik und Kriegswirtschaftspolitik verlangten, trafen die großen wirtschaftspolitischen Ideen der Zeit zusammen, oder vielmehr, jene ordneten sich diesen ein.

IV.

An ältere Anschauungen und Bestrebungen anknüpfend, wird seit dem 12. Jahrhundert in der kanonistischen Gesetzgebung und der kanonistischen kirchlichen Wissenschaft mit strenger Konsequenz die Theorie des Zinsverbots durchgeführt und ausgebildet[10]). Die kanonistische Wirtschaftstheorie fordert, daß die Waren nicht nach der Rücksicht auf das, was man für sie erhalten könnte, sondern nach ihrem gerechten Preis, dem pretium justum, gekauft und verkauft werden sollten. Sie wollte eine Feststellung der Warenpreise nach dem Gebrauchswert und den Herstellungskosten, nicht mit Rücksicht auf den möglichen Gewinn. Man darf nicht, die Not des Käufers benutzend, teuerer verkaufen, als es der Sache entspricht. Es ist unerlaubt, von der individuellen Notlage der Mitmenschen Nutzen zu ziehen. So wird z. B. die Verhinderung der Zufuhr, die den Preis der vorhandenen Vorräte hinaufschrauben will, gebrandmarkt. Bei der Schätzung der wirtschaftlichen Güter legte die kanonistische Zinstheorie das Hauptgewicht auf die in ihnen verkörperte Arbeit. Daneben kam noch das Land, der Grundbesitz in Betracht, aber nur insofern, als dem Land durch menschliche Arbeit das abgewonnen wird, was es zu geben fähig ist. Nach diesen Grundsätzen soll sich der gerechte Preis, das pretium justum, gestalten. Die kanonistische Zinstheorie empfiehlt obrigkeitliche Taxen, um ihn festzustellen, um die willkürliche und zufällige Preisbildung auszuschließen. Wenn sie das Zinsnehmen verbietet, so wendet sie sich ganz direkt und im eigentlichen Sinn gegen den Darlehnszins (wobei sie übrigens einige Ausnahmen zuläßt); aber das Zinsverbot ruht auf dem allgemeinen Grund der Bekämpfung der willkür-

lichen und zufälligen Preisbildung. Es bedarf hiernach keiner näheren Darlegung, daß die kanonistische Zinstheorie die Tendenzen einer Teuerungspolitik und Kriegswirtschaftspolitik in sich schloß.

V.

Die Gedanken des pretium justum finden wir wieder in der allmeinen Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters. Die Stadt wollte ganz auf sich gestellt sein. Die Gemeinden schlossen sich nach außen hin ab. Der Handel und das Gewerbe sollten den Bürgern der Stadt und nur ihnen gehören. Alles wirtschaftliche Leben sollte so organisiert sein, daß es den heimischen Bürgern und nur ihnen zustatten kam. Hieraus ergaben sich gewisse Konsequenzen.

Dem Fernhandel, soweit er von auswärtigen Stellen ausgeübt wurde, war man abgeneigt. Denn er konnte die Bürgerschaft in Abhängigkeit von eben diesen fremden Stellen bringen. Man zog aber auch dem heimischen Handel Schranken, weil man vermeiden wollte, daß ein Teil der eigenen Bürgerschaft von wirtschaftlich mächtigeren Kreisen abhängig wurde. Am Wirtschaftsleben der Stadt sollte eben die gesamte Bürgerschaft gleichmäßigen Anteil haben.

Man bekämpfte nicht etwa den Handel an sich. Man beförderte ihn sogar, wenn er von der eigenen Bürgerschaft nach auswärts ausgeübt wurde. Eine Schranke freilich war ihm auch hier gezogen, insofern er etwa zur Steigerung des Exports heimische Kreise in Abhängigkeit zu bringen drohte. Man dachte ferner nicht daran, im heimischen Kleinverkehr den Handel durch übermäßige Ausdehnung der Gemeinwirtschaft wesentlich einzuschränken. Der Handel war anerkannt. Aber er wurde überwiegend den Produzenten zuerkannt. Zwischen Produzenten und Konsumenten sollte nach Möglichkeit der Zwischenhändler ausgeschaltet werden. Es galt der Grundsatz, daß der Produzent das Vorrecht des Verkaufs seiner Produkte habe. Wenn die Stadt diesen Gesichtspunkt gegenüber dem Landmann zugleich so geltend machte, daß er die Pflicht habe, unmittelbar an den Bürger zu verkaufen, so kam jener Grundsatz dem städtischen gewerblichen Produzenten überwiegend als Schutz gegen den Händler zugute. Der berufsmäßige Händler wurde grundsätzlich nur

zugelassen für solche Waren, die nicht innerhalb der Stadt hergestellt werden konnten, und es bestand dabei das Bestreben, möglichst alle Produkte in ihr herstellen zu lassen.

VI.

Die Wertschätzung, die hiernach die gewerbliche Arbeit findet, zeigt von vornherein die Verwandtschaft der Idee der Stadtwirtschaft mit der kanonistischen Zinstheorie. Auch in der Praxis der Teuerungspolitik mußten beide zusammentreffen, indem beide die spekulative Ausnutzung der wirtschaftlichen Konjunktur verurteilten. Es leuchtet ferner ein, daß eine Kriegswirtschaftspolitik und eine Teuerungspolitik sich leicht in die Stadtwirtschaft eingliedern ließen, wie sie denn durchaus in ihrem Rahmen ausgebildet worden sind.

Die genannten Momente übten eine Wirkung nach demselben Ziel hin.

Kaum je hat die Nahrungsabsperrung eine größere Rolle gespielt als bei den Kriegen der mittelalterlichen Städte. Wenn die Reichsstadt, die etwa ganz von dem Territorium eines und desselben Landesherrn umgeben war, sich in der schlimmsten Lage befand[11]), so hatten doch in nur geringem Abstand alle Städte die Gefahr der Nahrungsabschnürung zu fürchten. Gegen eine drohende Hungersnot mußte man sich regelmäßig bei einem Krieg zu waffnen suchen. So kam es, daß die Kriegswirtschaftspolitik mit der Teuerungspolitik zusammenfiel, und beide konnten ihre leitenden Ideen zugleich der allgemeinen Stadtwirtschaftspolitik und der kanonistischen Zinstheorie entnehmen.

Die Bestimmungen über die Regelung der Nahrungsmittelgewerbe stehen durchaus innerhalb der allgemeinen Stadtwirtschaftspolitik: die allgemeinen Grundsätze gelten ebenso für Webstoffe und die Leder- und Eisenbearbeitung wie für die Lebensmittelversorgung. Aber die Vorschriften über diese liegen der Stadt ganz besonders am Herzen; sie zeigen eine größere Strenge der Beherrschung und der Kontrolle. Man hat schon ihren Ton schärfer und gereizter gefunden[12]).

Es ist die Stadt, die jene Politik, die Teuerungspolitik, treibt. In der Geschichte des Deutschen Reichs hören wir nur von ein

paar großen Herrschern, daß sie sich dieser Dinge annahmen. So namentlich von Karl d. Gr. Sodann von Friedrich Rotbart[13]), von dem aber charakteristischerweise berichtet wird, daß er die Grafen die Bestimmungen über den Getreidepreis treffen läßt. Eben die lokalen Gewalten, die Landesherren, haben denn auch mehr als das Reich des Mittelalters eine Teuerungspolitik getrieben. Freilich auch sie bloß vereinzelt und in bescheidenem Umfang; eine zusammenhängende Wirtschaftspolitik finden wir allenfalls bei dem Ordensstaat in Preußen, dem modernsten der mittelalterlichen Territorien.

Eingreifender war schon das Wirken der Kirche. Doch in ganz umfassender Art treibt im Mittelalter erst und nur die Stadt Teuerungspolitik.

VII.

Wenden wir uns nun dem System zu, das die mittelalterliche Stadt anwandte, um ihre Aufgaben zu lösen, so war es nicht mit dem Aufkommen der Städte ohne weiteres gegeben. Wir nehmen vielmehr wahr, wie die städtische Entwicklung mit einer freiern Handelsbewegung beginnt, und wie erst allmählich, wesentlich durch bewußte Politik, das strengere stadtwirtschaftliche System geschaffen wird[14]). Wenn ein Anreiz zu dessen Ausbildung in den Verhältnissen der Zeit lag, so haben doch die Bürgerschaften ihr Ziel mit bewußter Politik verfolgt und ihr System mehrfach auch im Gegensatz zu dem, was die Verhältnisse boten, aufgerichtet. Hiermit ist schon angedeutet, daß das stadtwirtschaftliche System nicht in allen Abschnitten des Mittelalters und in allen Gemeinden gleich sein konnte. Nur im Kampf ist es durchgesetzt und ausgebildet worden, im Kampf nach außen hin und nicht weniger in innerstädtischem Kampf. Interessante Gegensätze von Handel und Handwerk enthüllen sich uns hier. In der patrizischen Zeit und in den Städten mit Patrizierherrschaft finden wir eine größere Freiheit des Handels als da, wo die Zünfte die Herrschaft an sich gebracht hatten. Am schärfsten wird der Gedanke der Stadtwirtschaft in den Zunftstädten verwirklicht, wiewohl er doch auch unter dem Patriziat im wesentlichen Anerkennung findet[15]). Ebenso sind die Maßregeln, zu denen sich die Städte entschließen, als Reaktion auf mannigfache und zeit-

liche Anlässe der auswärtigen Politik, des Kampfes mit fremden Mächten zu würdigen. Die Beweglichkeit der hier zu schildernden Verhältnisse stammt daher, daß die städtischen Maßnahmen, wenn sie einerseits Ausdruck von Grundsätzen sind, die mehrere Jahrhunderte hindurch, wiewohl mit wechselnder Stärke, beobachtet werden, auf der andern Seite oft als bloße Mittel im politischen Machtkampf, gegen Landesherren, andere Städte oder etwa den städtischen Clerus, dienen[15a]). Abhängig ist die Verwirklichung des Ideals der Stadtwirtschaft ferner von dem rein persönlichen Faktor, von dem Gerechtigkeitsgefühl, der sachlichen Kenntnis, dem verständigen Kalkül und dem natürlichen Takt der gebietenden Ratskommission, einem Faktor, dessen Wirkung wir ja auch heute in den lokalen Verschiedenheiten der Gestaltung unserer Kriegswirtschaft zu beobachten ausreichende Gelegenheit haben. Trotz der zeitlich und örtlich vorhandenen Mannigfaltigkeit, trotz dieser Zufälligkeit der ganzen städtischen Gesetzgebung und Verwaltung dürfen wir aber von einem in den Grundzügen einheitlichen System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sprechen, dürfen wir den gesamten Komplex der städtischen Maßnahmen als ein System deuten.

VIII.

Das System gipfelt in einer höchst energischen Auffassung des Handels als einer öffentlichen Angelegenheit. Ihren äußern, aber sehr bedeutungsvollen Ausdruck fand sie in einem strengen Marktzwang, der zugleich die Voraussetzung für eine Reihe von weitern Einrichtungen ist.

Der Marktzwang verlangt, daß die Waren auf dem Marktplatz der Stadt verkauft werden. Mitunter gibt es neben dem allgemeinen Markt noch Spezialmärkte (Korn-, Vieh-, Heu-, Holzmarkt usw.) und Kaufhäuser (etwa für den Tuchverkauf, aber auch viele andere Waren). Für sie gilt dann gleichfalls der Satz, daß die betreffenden Waren nur eben hier verkauft werden dürfen. Wenn der Marktzwang nicht ganz schroff für den gesamten Handel durchgeführt wird, so hat er doch für den Warenverkehr grundlegende Bedeutung.

Der Marktzwang bedeutet das Verbot jeder Art von besonderm, von heimlichem Kauf[16]). Auch die Gewerbetreibenden dürfen, wenig-

stens grundsätzlich, nicht in ihrem Haus verkaufen[17]). Erst allmählich sind Verkaufsläden der einzelnen Gewerbetreibenden in ihrem Haus aufgekommen und anerkannt worden.

Zunächst dient der Marktzwang städtischen Steuerzwecken: er war ein sehr geeignetes Mittel für die Erhebung von Umsatzsteuern, die in der mittelalterlichen Stadt stark entwickelt waren. Sodann dient er dazu, die gewerbepolizeilichen (z. B. gesundheitspolizeilichen und gewerbetechnischen) Vorschriften der städtischen Verwaltung durchzuführen. Namentlich ist aber auch sein Zweck, eine gesunde Preisbildung möglich zu machen und zu sichern. Kauf und Verkauf sollen in voller Öffentlichkeit vor sich gehen, die Konkurrenz hier die günstigste Wirkung üben. Alle Käufer sollen allen Verkäufern in gleicher Stellung gegenüberstehen. Der Marktzwang verhindert, daß ein einzelner an einem besondern Ort unter günstigern Bedingungen kauft. Dem Armen wie dem Reichen soll gleiche Kaufgelegenheit, eben auf dem Markt, gegeben sein.

Eine notwendige Ergänzung zum räumlichen Marktzwang ist die zeitliche Sperre des Marktes. Der Markt wurde in feste Stunden eingeschlossen. Vor der festgesetzten Anfangszeit des Marktes darf niemand den Getreidesack aufbinden. Vor dem offiziellen Beginn des Marktes durften die Verkäufer nichts feilbieten, damit nicht etwa einzelne Käufer, die besonders früh erschienen, die vorhandenen Waren zum Schaden anderer vorwegkauften. Der offizielle Endpunkt des Marktes hatte namentlich die Bedeutung, daß nun erst die sogleich zu erwähnenden berufsmäßigen Händler erscheinen durften, um Marktwaren einzukaufen.

Nur eine andere Seite des Marktzwangs ist das in der alten Zeit unendlich oft eingeschärfte Verbot des Vorkaufs: niemand darf außerhalb des Marktes kaufen, niemand, der Bürger so wenig wie der Händler, den Waren, die sich auf dem Weg zum Markt befinden, entgegengehen, vor den Toren der Stadt oder in städtischen Straßen außerhalb des Marktplatzes kaufen. Der Bürger der Gegenwart empfindet es schmerzlich, daß es ihm während des Kriegs verboten ist, die benachbarten Dörfer aufzusuchen, um Butter, Eier, Geflügel zu kaufen. Den alten Bürgern waren dauernd solche Gänge verwehrt. Uns wohlvertraute Klänge werden angeschlagen, wenn der Freiburger Stadtrat Verordnungen erläßt besonders gegen den Vorkauf von Anken (Butter) und Käse, die teuerer werden, weil

viele Bürger und nicht nur solche, die Verwandte und Freunde außerhalb der Stadt haben, sondern auch andere, um Lohn und Gewinn den Anken haufenweis aufkaufen[18]). Und unser nachbarliches Mitgefühl regt sich, wenn wir hören, daß die Stadt Waldkirch sich beschwert, wie die Vorkäufer ringsum alles aufkaufen, was sie können, wodurch die Wochenmärkte von Tag zu Tag mehr und mehr geschwächt würden[19]).

Dieses Verbot des Vorkaufs wird mit großer Gründlichkeit erfaßt. Als Vorkauf konnte man es nicht bloß ansehen, wenn jemand die Vorschrift des Kaufs auf dem konkreten Marktplatz übertrat. Alles wucherische Vorwegkaufen galt als Vorkauf. Als Vorkauf wurde auch der Kauf der Früchte auf dem Halm angesehen, überhaupt alle Lieferungsverträge: „niemand soll Hering kaufen, ehe er gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Gewand, ehe es gemacht“[20]). Das Bestellen auf spätere Märkte ist unerlaubt, weil eben zur Zeit des Marktes alle Käufer unter gleichen Bedingungen kaufen sollen. Vorkauf wird getrieben, wenn jemand einem andern eine Ware, über die er auf dem Markt mit dem Verkäufer in Unterhandlung steht, durch Überbieten wegnimmt; auch, wenn Käufer und Verkäufer im Kaufhaus heimlich einen Kauf abschließen, um nicht die Verkehrssteuer zu zahlen, und beim Räumen des Kaufhauses erklären, die Ware sei unverkauft geblieben. Denn durch den Fortfall der Verkehrssteuer kommt der Kauf unter günstigern Bedingungen zustande, als es sonst der Fall ist. So konnte also auch auf dem Markt und während desselben Vorkauf getrieben werden.

Die mittelalterlichen Stadtrechte sprechen von mancherlei Umgehungsarten des Vorkaufsverbotes. Ich unterlasse es aber, darüber nähere Mitteilungen vorzubringen. Denn ich fürchte, daß die öffentliche Bekanntmachung dieser Schliche in den heutigen Zeiten zur Nachahmung reizen könnte, wobei wir, denen man geringere Fähigkeit und Übung in solchen Dingen nachsagt, in Nachteil geraten würden.

IX.

Wie der Vorkauf, so war auch der Aufkauf verboten. Beide fallen oft zusammen. Der Metzgermeister, der so viel Vieh für sich allein erwirbt, daß seine Zunftgenossen Mangel leiden, macht sich

des Aufkaufs schuldig. Dieser Aufkauf ist zugleich Vorkauf, wenn der Metzgermeister außerhalb des Marktes Vieh aufkauft. Der Aufkauf braucht aber nicht zugleich Vorkauf zu sein; denn der Metzgermeister kann seinen Masseneinkauf auch auf dem Markte vornehmen.

Der Aufkauf, das Kaufen über den eigenen Bedarf hinaus, wird in einer Unmenge von Aufkaufsverboten untersagt. Der eine große Zweck, dem sie dienen, ist der, eine gewisse wirtschaftliche und soziale Gleichheit unter den Produzenten, den Gewerbetreibenden, aufrechtzuerhalten: der eine soll sich nicht durch eine starke Erweiterung seines Betriebes über den andern erheben. Der andere große Zweck ist der, eine günstige Preisbildung zugunsten des konsumierenden Publikums zu sichern.

Die interessantesten Aufkaufsverbote sind diejenigen, die sich auf die Bestellung eines Kommissionärs und die Bildung von Handelsgesellschaften beziehen. Wenngleich das Kommissionsgeschäft und die Handelsgesellschaft anerkannte Rechtsgeschäfte waren und reichste Verbreitung hatten, so suchte man ihnen doch im Sinn der Aufkaufsverbote eine Grenze zu geben[21]). So war die Assoziierung eines Zunftgenossen mit einem Zunftfremden verboten, weil man hier die Unterstützung des Gewerbetreibenden durch einen Kapitalbesitzer fürchtete. Namentlich wandte man sich gegen Assoziierung eines Bürgers mit einem Nichtbürger, einem Auswärtigen, im Interesse der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stadt nach außen hin.

Eine andere Gruppe von Aufkaufsverboten sucht die zu starke Kapitalanhäufung im Besitz eines Handelsgesellschaft zu verhindern, indem etwa die Zahl der Gesellschafter beschränkt wird. Dadurch soll vermieden werden, daß z. B. die Getreidevorräte in wenige Hände kommen, die dann den Preis diktieren. Eine solche Gefahr lag damals in der Tat nahe, da die mangelhaften Verkehrsverhältnisse monopolistische Bestrebungen einzelner begünstigten. Es entsprach allerdings dem Geist der Zeit, daß übertriebene Befürchtungen und Anklagen in jener Richtung Platz griffen[22]). Ohne weiteres wurden bei Teuerung die Kornhändler, Bäcker, Metzger, Vorkäufer verantwortlich gemacht.

„Fürkoufer und beken
„tuond das korn versteken,
„das es nit werd wolfail",

heißt es in einer zeitgenössischen Satire.

Einen vielversprechenden Anlauf zur Bekämpfung der preissteigernden großen Handelsgesellschaften unternahm man um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit, in der Zeit der Fugger und Welser. Wenn diese Handelshäuser einzeln für sich über einen Kapitalbesitz verfügten, wie er vorher unerhört gewesen war, so erschien ihre Vereinigung vollends gefahrdrohend. Man machte den großen Handelshäusern und den von ihnen geschlossenen Ringen die Verteuerung der mannigfaltigsten Waren zum Vorwurf und setzte die Reichsverwaltung und den Reichstag gegen sie in Bewegung. Die Erörterungen jener Zeit über die Schädlichkeit der Ringe bilden eine ergiebige Parallele zu der entsprechenden modernen kritischen Literatur. Zwischen dem 16. Jahrhundert und dem ausgehenden 19. Jahrhundert fehlt dagegen in Deutschland eine kritische Literatur über die Ringe großer deutscher Welthandelshäuser. Denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges erfuhr unser Vaterland einen wirtschaftlichen Niedergang, der die großen Handelshäuser beseitigte und nicht wieder aufkommen ließ. Wenn man im 18. Jahrhundert in der alten kaiserlichen Wahlkapitulation von der Notwendigkeit der großen Handelsgesellschaften las, verstand man solche Wendungen nicht mehr; man glaubte, der Kaiser habe sich zur Bekämpfung der deutschen Hanse verpflichtet, welches Mißverständnis dadurch möglich wurde, daß auch diese jetzt am Boden lag.

In den lokalen Kreisen, den einzelnen Städten, hatte man freilich auch inzwischen die Diskussion über die Trübung des gerechten Preises durch die Handelsassoziationen, die sich übrigens in dem bescheidenen Umfang des Mittelalters hielten, fortgesetzt.

Die Erwähnung des Argwohns, mit dem man in den alten Jahrhunderten dem Kornhändler begegnete, der Schuld, die man ihm für die Teuerungen ohne weiteres zuschrieb, mag uns an den Vergleich erinnern, den Fichte in der sechsten seiner Reden an die deutsche Nation zwischen der deutschen und der italienischen Stadt zieht.

„Ganz unter denselben äußern Bedingungen wie in Deutschlands“ — sagt Fichte — „waren auch in Italien freie Städte entstanden. Man vergleiche die Geschichten beider; man halte die fortwährenden Unruhen, die innern Zwiste, ja Kriege, den beständigen Wechsel der Verfassung und der Herrscher in den ersten gegen die

friedliche Ruhe und Eintracht in den letztern. Wie konnte klarer sich aussprechen, daß ein innerlicher Unterschied in den Gemütern der beiden Nationen gewesen sein müsse?"

Wir haben einige Abstriche an dem von Fichte gezeichneten Bild zu machen: die äußern Bedingungen für das Aufkommen der italienischen und der deutschen Städte waren doch nicht ganz die gleichen, und ganz von friedlicher Ruhe und von Eintracht ist die mittelalterliche Geschichte der deutschen Städte keineswegs erfüllt gewesen[23]); an Unruhen, innern Zwisten und wechselnden Verfassungen hat es ihr nicht gefehlt. Dennoch enthält Fichtes Bild viel Wahrheit: mit scharfem Blick hat er einen starken Unterschied gesehen. Die innern Kämpfe der italienischen Stadt sind im Verhältnis zu den innern Zwisten der deutschen Kriege; der Wechsel der Verfassungen und der herrschenden Kreise ist schroffer; der Gedanke der Einheit des Gemeinwesens bleibt in Deutschland besser gewahrt. Auch in der Verwaltung zeigt sich der bemerkenswerte Unterschied, daß die deutsche Stadt sie besser in ihrer Gewalt behält, während in der italienischen die Verwaltung leicht in private Hand, gelegentlich fast die gesamte städtische Verwaltung in die Hand einer Kapitalistengesellschaft gelangt. Namentlich aber auch in der Art der innern städtischen Kämpfe zeigt sich der Unterschied zwischen italienischem und deutschem Volkstum: die deutsche Stadt mit ihren immerhin recht zahlreichen und auch heftigen Kämpfen hat nichts aufzuweisen, was an die maßlose Rachsucht, Grausamkeit, Blutgier der Italiener in der Verfolgung der politischen Gegner heranreicht. Und eben auch die lebhaften und lauten Klagen der deutschen Bürger über die eigennützigen Lebensmittelverteurer nehmen sich humorvoll aus gegenüber den Gewaltsamkeiten der Italiener, von denen es nur ein kleines Beispiel ist, wenn, wie etwa in Florenz (im 14. Jahrhundert), bei einem starken Steigen des Getreidepreises sechzig Händler zitiert und um Maßnahmen gefragt werden, wie gegen die Teuerung vorgegangen werden solle; als sie das nicht können, werden neununddreißig verhaftet und einzeln durch Folterung gezwungen, anzugeben, wer Getreide aufgekauft habe.

Das Aufkaufsverbot, von dem wir vorhin ausgingen, wird so streng gefaßt, daß man jeden Kauf verbietet, der mit der Absicht des Wiederverkaufs erfolgt. Wenn etwas gekauft wird, soll es unmittelbar zur Befriedigung des Publikums dienen. Der Metzger

kauft Vieh, um es zu schlachten; aber er darf das Vieh nicht wieder verkaufen, um etwa beim Wiederverkauf einen höhern Preis zu erzielen. In einer Straßburger Satzung heißt es einmal: Getreide, das in die Stadt kommt, darf nicht höher als zum ersten Preis wiederverkauft werden. Wenn hier der Wiederverkauf wenigstens noch für zulässig erklärt wird, so darf er doch dem Verkäufer nicht Gewinn bringen.

Es ist lehrreich zu beobachten, mit welcher Strenge man diese Gedanken in den einzelnen Verordnungen zum Ausdruck bringt. Man brandmarkt jede künstliche Preissteigerung als Wucher[24]). Es wird auch ausgesprochen, daß man dem Verkäufer nicht mehr bieten dürfe, als er verlangt hat[25]), um eben zu verhindern, daß der Käufer ein größeres Quantum in seine Hand bringt, als seinem Bedarf entspricht, und die andern Bürger dann unter ungünstigern Bedingungen kaufen müssen.

Im Hinblick auf das Verbot des Wiederverkaufs, auf den in mannigfaltigen Variationen eingeschärften Grundsatz, daß der Kauf nur zum Zweck des Verbrauchs stattfinden soll, daß die Ware, die einmal gekauft ist, nicht wieder verkauft werden darf, ist es wohl berechtigt, für das Mittelalter die Existenz des Kettenhandels und seine Straffälligkeit anzunehmen. Wenn wir das Wesen des heute geübten und bestraften Kettenhandels in der künstlichen Verlängerung des Weges sehen, den die Ware vom Erzeuger zum Verbraucher macht[26]), so ist eine solche Manipulation nach jenen mittelalterlichen Grundsätzen strafbar. Allerdings sind uns nicht einzelne konkrete Beispiele dafür überliefert, daß eine Ware, wie beim heutigen Kettenhandel, durch vier bis sechs oder noch mehr Hände wandert; es sind uns aus dem Mittelalter nicht so viele Dokumente über die Verhältnisse des kleinen täglichen Lebens aufbewahrt, wie es dem alten Ägypten in den Papyri, dank seiner trockenern Luft, vergönnt ist. Unsere Quellen sind wesentlich nur die gesetzlichen Anordnungen und Verbote. Aber wenn wir lesen, daß man nicht eine Ware, die man auf den Markt schicke, selbst oder durch einen andern zurückkaufen dürfe (um den Preis damit in die Höhe zu treiben), daß niemand das gekaufte Getreide auf demselben Markt an demselben Tag auf Wucher wiederverkaufen solle, wenn wir immer wieder von dem Verbot des „Kaufs auf Wucher" hören[27]), so sind wir geneigt zu schließen, daß wohl Fälle des heutigen Kettenhandels

vorgekommen sind. Gelegentlich aber begegnet auch ein direkter Hinweis darauf, daß eine Ware durch eine ganze Reihe von Händen geht[28]).

Übrigens war im Mittelalter der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher kürzer als heute, da der berufsmäßige Großhändler im allgemeinen oder wenigstens meistens fortfiel[29]). Der Fall des Kettenhandels konnte also schon bei einer geringern Zahl der Kettenglieder vorliegen. Dem Unterschied der Zeiten wollen wir ferner damit Rechnung tragen, daß wir dem Mittelalter nicht das gleiche Raffinement wie unserer gehobenen Zeit zutrauen. Die größere Bevölkerungszahl, die den Überblick über die im täglichen Leben vorkommenden Handelsgeschäfte erschwert, fällt auch ins Gewicht, um heute manches möglich zu machen, was früher mit größern Schwierigkeiten zu rechnen hatte. Jedenfalls aber ist der Fall des Kettenhandels nach den mittelalterlichen Grundsätzen strafbar.

Vor dem jetzigen Krieg kam in der verkehrsreichen Zeit der Kettenhandel nicht vor, da die mit dem großen Vorrat gegebene Billigkeit der Waren die künstliche Verlängerung des Wegs vom Erzeuger zum Verbraucher, die Einschiebung einer größern Zahl von Zwischenhändlern unmöglich machte. Jetzt aber ist mit der Knappheit der Waren die wirtschaftliche Voraussetzung für den Kettenhandel gegeben[30]), und die Grundsätze der Regelung des Verkehrs haben die Gedanken des Mittelalters wieder aufgenommen[31]). Die mittelalterliche Stadt hat die Bestrafung eines Handels, wie es der Kettenhandel ist, eingeführt. In unsern Tagen ist sie erneuert worden, nachdem sie längere Zeit vorher unbekannt gewesen war.

X.

Das Aufkaufsverbot läßt sich auch in den positiven Satz umwandeln, daß das konsumierende städtische Publikum seinen Kauf aus erster Hand haben soll.

Vor allem der Lebensmittelmarkt soll in erster Linie dem Hausbedarf der einzelnen Bürger dienen[32]). „Wenn der Bürger" — sagt das Rechtssprichwort — „kauft, soll der Fleischhacker weitergehen[33])." Der Metzger darf nicht mit Vieh, der Müller nicht mit Getreide handeln[34]). Der Bäcker soll nur so viel Getreide kaufen,

als er verbackt. Das Getreide soll er nur in Brotesweise verkaufen. Wer Korn oder Mehl hat, soll täglich Brot feil haben[35]). Der Weiterverkauf des einmal Gekauften ist untersagt[36]). Der einzelne darf auch nicht auf einmal zuviel kaufen. Derselbe darf an demselben Tag nicht zweimal einkaufen, auch nicht einen für den andern zum Einkauf schicken[37]). Öfters wird auch das Quantum des Einkaufens begrenzt[38]). Bäcker dürfen ihren Bedarf an Korn nur für eine Woche decken[39]). Der Gastwirt darf Hafer an den Gast, aber nur für den momentanen Bedarf verkaufen[40]). Wenn es heute in manchen Städten den Anschein hatte, als ob die Gastwirte bei der Lebensmittelzuweisung begünstigt würden, so galt in der alten Stadt eher das Gegenteil[41]). Das zulängliche Quantum ist dem einzelnen Bürger zu sichern, aber nicht mehr als das ausreichende. Die Verbraucher haben gleichmäßigen unmittelbaren Anspruch auf die vorhandenen knappen Warenmengen.

XI.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob sich das Ideal der Ausschaltung des Zwischenhändlers hätte verwirklichen lassen. Landwirtschaftliche Produkte kauft man von dem Landmann, der sie auf den städtischen Markt bringt; gewerbliche von dem Handwerker, der sie herstellt. Und die Stadt bemüht sich ja, möglichst alle gewerblichen Berufe in ihrem Raum vertreten zu sehen. Dennoch gibt es berufsmäßige Zwischenhändler. Es ist überaus lehrreich, diesen Widerstreit von Prinzip und Wirklichkeit zu beobachten. Es gibt z. B. berufsmäßige Eisenhändler. Nach dem herrschenden Prinzip wären sie unmöglich, da der Grundsatz anerkannt ist, daß gewerbliche Produkte unmittelbar vom gewerblichen Produzenten bezogen werden, und da Schmiede und Schlosser, welche die Eisenwaren herstellen, sich in jeder Stadt finden und in jeder Spezialität vertreten sein sollen. Dennoch begegnen wir berufsmäßigen Eisenhändlern in der mittelalterlichen Stadt. Ebenso verhält es sich mit dem Lebensmittelhandel. Es ließ sich der unmittelbare Verkehr zwischen Landmann und konsumierendem Bürger doch nicht in allen Beziehungen so ganz scharf erzwingen. Es erwiesen sich in der Stadt berufsmäßige Getreidekleinhändler, Mehlhändler, Fetthändler, Ge-

müsehändler als unentbehrlich. Sie waren weniger zahlreich und hatten einen bescheidenern Betrieb, als es in andern Zeiten der Fall war. Aber sie fehlten nicht.

Es wird zwar immer von neuem eingeschärft, daß Getreide und Vieh unmittelbar vom Produzenten an den Konsumenten abgegeben werden sollen, Eier und Geflügel der Bürger direkt vom Landmann auf dem Markt zu kaufen hat[42]). Eingeschränkt wird der Handel ferner dadurch, daß der Bürger viel selbst schlachtet, selbst mahlen läßt oder gar selbst mahlt (mit primitiver Handmühle)[43]) und der Müller im Nebenberuf einen kleinen, im Hinblick auf das allgemeine Prinzip begreiflicherweise bestimmten Einschränkungen unterworfenen Mehlhandel betreibt[44]). Allein ein gewisses Maß von Aufspeicherung im Handelsinteresse und darum ein gewisser berufsmäßiger Handel blieben doch unvermeidbar. Diese Lebensmittelkleinhändler sind die Pfragner, Grempler, Höker usw. Auch einen Kleinhandel in Futtermitteln mußte man zulassen; er wurde neben den Pfragnern etwa von den Herbergswirten betrieben[45]). In manchen Landschaften (so in österreichischen Städten) kommen sogar besondere Futtermittelhändler, die Fütterer, vor.

Wie war es indessen möglich, daß diese berufsmäßigen Zwischenhändler sich ihre Vorräte beschafften, wenn aller Vorkauf und aller Aufkauf untersagt war, wenn auf dem Markt alle Käufer unter gleichen Bedingungen kaufen sollten? Möglich wurde es ihnen dadurch, daß sie das kaufen durften, was während der geschlossenen Marktzeit unverkauft geblieben war. Der Landmann gab nach Schluß der offiziellen Marktstunden das wohl etwas billiger ab, was er nicht hatte verkaufen können. Sodann hatte der berufsmäßige Zwischenhändler die Möglichkeit, in einem freien Landbezirk zu kaufen. Das Verbot des Vorkaufs und des Aufkaufs galt für die Stadt und die städtische Bannmeile oder ein in anderer Weise bezeichnetes städtisches Gebiet. Darüber hinaus durfte sich der städtische Händler frei bewegen. So hören wir denn, daß die Pfragner erst jenseits einer Meile von der Stadt[46]), daß andere Lebensmittelkleinhändler „nur zwei Meilen Wegs von unserer Stadt und nicht näher und auf den gefreiten Märkten“ (natürlich nicht der eigenen Stadt) einkaufen dürfen[47]).

Diese freie Landschaft lag entweder überhaupt nicht im Herrschaftsgebiet einer Stadt, oder sie war der Bezirk — einer andern

Stadt. Aus dem Bezirk einer andern Stadt etwas herauszuholen, darüber machte man sich keine Gedanken. Die Stadt stand ja für sich und wollte sich ganz auf sich stellen. Die Schranke war hier lediglich die Abwehr der andern Stadt. Streitigkeiten zwischen Stadt und Stadt um das auszunutzende Gebiet haben in der Tat nicht gefehlt[48]). Schlettstadt ließ die Kornwagen der Basler umwerfen und zurückbehalten; ähnliches tat Neuenburg[49]). Man darf hierher auch die Schwierigkeiten rechnen, die einer Stadt des Westens durch eine Stadt der Mitte gemacht wurden, wenn sie sich aus dem ostelbischen Gebiet, der großen Vorratskammer, verproviantieren wollte, wie z. B. die Holländer klagen, daß Lübeck der Zufuhr von Fleisch aus dem Nordosten für sie Hindernisse in den Weg lege, um sich erst selbst damit zu versorgen[50]). Das war damals wie heute ein Streit der Gemeinden, einen entlegenen Platz ausfindig zu machen, aus dem sich noch etwas herausholen ließe. Und von dem Erfolg, mit dem solche Bemühungen unternommen wurden, hing und hängt es zum beträchtlichen Teil ab, ob die städtischen Lebensmittelhändler dem Publikum noch etwas darzubieten vermögen.

Außerhalb des städtischen Herrschaftsbezirks war sogar der sonst verpönte Kauf auf dem Halm gestattet.

Endlich sah man sich genötigt, den berufsmäßigen Zwischenhändlern für den Einkauf doch auch noch einige direkte kleine Erleichterungen einzuräumen im Stadtgebiet selbst[51]), indem man sie gegen die Handwerker der Lebensmittelgewerbe schützte[52]) und ihnen eine Konkurrenz gegenüber dem unmittelbaren Einkauf des einzelnen Bürgers gestattete, freilich wiederum unter sofortigen Verwahrungen gegen eine zu große Ausdehnung dieser Konkurrenz[53]).

Es sind legale Rechtstitel, die damit den Händlern zugestanden werden. Daß aber die Übertretungen der Verbote nicht fehlten, beweist ihre gehäufte Wiederholung. Um einen alten Vers über den unausrottbaren Eigennutz anzuführen:

„Durch Gsetz, Statut und Polizei
„Haut er der Löcher mancherlei."

Mit unvermindertem Nachdruck erstrebte man jedoch überall das Ziel, eine Trübung des gerechten Preises zu verhindern und allen Bürgern gleichmäßig das, was sie nötig haben, zu sichern. Wählen wie zur Charakterisierung dieser Bestrebungen aus der Fülle der

städtischen Anordnungen noch einige Grundsätze aus. Nach dem alten Freiburger Stadtrecht soll im Herbst, 14 Tage vor und 14 Tage nach Martini, kein Metzger ein Rind oder Schwein kaufen außer dem, das er sogleich zum Kleinverkauf schlachten will; die Bürger sollen eben jetzt gute Gelegenheit haben, sich mit Vieh, das sie für den Winter einschlachten, zu versorgen. Und ähnliche Bestimmungen wie in Freiburg gelten in andern Städten, von Augsburg bis Riga[54]). Eine entsprechende zeitliche Einschränkung zugunsten der Bürger wird auch wohl dem Getreidehandel gegeben[55]). Nebenbei bemerkt: die Hausschlachtungen wurden uneingeschränkt zugelassen. Uns aber berührt es heute in besonderer Weise, wenn ein Historiker, der über diese Dinge vor dem Krieg berichtete, den Zusatz macht: „Dem Rat konnte eine gute Selbstverproviantierung der Bürger nur willkommen sein[56])!“

In der bayerischen Stadt Landshut gilt die Bestimmung, daß die Bäcker ihren Bedarf an Korn nur eine Woche im voraus decken dürfen; ein größerer Vorrat würde sie in die Versuchung bringen, Getreidehandel zu treiben. Und bezeichnend ist es, daß man dem Metzger verbot, zu viel Fleisch einzusalzen, um das Aufspeichern von Fleisch zu verhindern[57]).

XII.

Für die als Ideal verfolgte Gleichstellung aller Bürger sind besonders charakteristisch das Einstandsrecht und der Verkaufszwang.

Nach dem Einstandsrecht darf jedermann einem andern in den Kauf fallen, natürlich bei gleichem Preis. Es kam namentlich den Handwerkern beim Einkauf von Rohstoffen zustatten, wurde indessen auch dem Bürger bei der Beschaffung von Lebensmitteln nutzbar gemacht. Einstandsrecht und Verkaufszwang konnten freilich nicht unbedingt durchgeführt werden; beim Einstandsrecht wurde z. B. die Schranke eines bestimmten Quantums anerkannt.

Die Metzger werden verpflichtet, Fleisch in genügender Menge auf den Fleischbänken zum Verkauf auszulegen, im allgemeinen oder etwa mit der Verpflichtung einer reichlichen Versorgung der Fleischbänke für die Festtage. Man macht etwa den Zunftvorstand dafür verantwortlich. Jedermann muß auch ein kleines Quantum an Fleisch verabfolgt werden. Wenn ein Käufer vielleicht nur ein

Pfund oder ein halbes verlangte, durfte der Metzger die Aushändigung eines so geringen Quantums nicht versagen, wozu er vielleicht angesichts des geringen Gewinns gern geneigt sein mochte. Es hatte auch kein Metzger das Recht, einem Käufer Fleisch zu versagen, wenn dieser sich weigerte, Leber oder Haupt zusammen mit dem Fleisch nach Gewicht zu kaufen[58]).

Diesen Verkaufszwang mußte man, um ihn wirksam zu handhaben, zu einem Produktionszwang fortbilden, zu einem Schlacht- und Backzwang. Das ist denn auch geschehen. Wir begegnen mehrfach einem deutlich ausgesprochenen Schlacht- und Backzwang, sowohl hinsichtlich der Tage, an denen geschlachtet oder gebacken werden solle, wie hinsichtlich des Quantums[59]).

Dem Verkaufszwang entsprach das Verbot der Reklame: der Verkäufer sollte nicht Käufer durch Zurufe und Lob seiner Waren anlocken, sondern warten, bis etwa ein Käufer aus eigenem Antrieb zu ihm trat. In einer Kölner Verordnung über den Weinhandel wird den Händlern eingeschärft, kein Mittel der künstlichen Preisbildung anzuwenden, eingeschärft bei der Treue, die sie Weib und Kindern schuldig seien. Als Gewinn dürfen sie — heißt es zum Schluß — nur nehmen, was ihnen Gott und das Ungefähr, der Zufall (das Abenteuer, wie unsere Aufzeichnung sagt) geben[59a]).

Im Kampf für den gerechten Preis hat man gelegentlich die Zünfte, die man an sich als Grundlagen des gesamten Städtewesens anerkannte und hochschätzte, aufgehoben, insbesondere die Lebensmittelzünfte, wie die Fleischer.

Häufiger reagierte man in milderer Form gegen das Zunftmonopol, das Vorrecht der zünftigen Handwerker, die Bürgerschaft zu versorgen. Schon die Märkte mit ihrer wenngleich beschränkten Zulassung der Fremden (entsprechender fremder Gewerbetreibender), auch mit der Sicherstellung des Einkaufs des Rohmaterials der Bürger gegenüber den Handwerkern und Kaufleuten waren ein Gegenmittel gegen das Zunftrecht. In derselben Richtung bewegen sich die Einrichtung der Freimeister, der Handwerker, denen die selbständige Ausübung des Handwerks zuerkannt wird, ohne daß sie einer Zunft anzugehören brauchen, die Zulassung des Fleischverkaufs durch Nichtmetzger, des Brotverkaufs durch nicht berufsmäßige Bäcker[60]).

XIII.

Als direkteſtes Mittel für die Erreichung des gerechten Preiſes empfahl ſich die Aufſtellung von Taxen, von Höchſt-, auch Mindeſtpreiſen. Waren ſie nicht für alle Waren und Arbeitsleiſtungen anwendbar, ſo haben ſie doch eine bedeutende Rolle geſpielt. Die Grundſätze, nach denen ſie aufgeſtellt werden, beweiſen, daß die Stadt keine einſeitige Konſumentenpolitik trieb, vielmehr auch die Intereſſen der Produzenten (in Betracht kommen namentlich die ſtädtiſchen Gewerbetreibenden) in Rückſicht zog.

Eine kurze Antwort auf die Frage, wer im Lauf der deutſchen Geſchichte Taxen aufgeſtellt hat, vergegenwärtigt uns die ganze Entwicklung der deutſchen Wirtſchaftspolitik. Zuerſt faſſen ein paar große Monarchen (Karl d. Gr., Friedrich Rotbart)[61]) den Gedanken, den Lebensmittelverkauf durch Taxierung zu beeinfluſſen; doch handelt es ſich dabei nur um beſcheidene Anſätze. Rechtes Leben gewinnen die Taxen erſt in den aufkommenden Städten. Mit ihnen teilen ſich dann einigermaßen die Zünfte in die Taxierung. Endlich treten in Konkurrenz mit den Städten die Landesherren. Allein das eigentliche Gebiet der Taxe bleiben die Städte[62]).

Unſere Nachrichten ſind reichlich genug, um uns ein Bild zu liefern von der Art, wie man die Taxen berechnete, von der Kontrolle der Beobachtung der Taxe, von ihrer Übertretung[63]). Umgehungen der Taxe ſind nachweisbar, und man verſucht ſie auf mancherlei Weiſe. Es beſagt viel, wenn wir wiederholt der Erklärung begegnen: es ſei einer Überſchreitung der Taxe gleichzuachten, wenn dem Käufer minderwertige Beilagen aufgedrängt würden[64]). Doch hat den Taxen im ganzen der Erfolg zweifellos nicht gefehlt. Allerdings mußte man die Beobachtung machen, daß die Taxe auch unerwünſchte Wirkungen haben kann. Man ſah ſich genötigt, auf die Nachbarſtädte Rückſicht zu nehmen, damit nicht dorthin, wo Taxen anderer Art oder keine Taxen aufgeſtellt waren, die Waren abfloſſen. Wenn eine Vereinigung von Städten Taxen aufſtellte, ſo ignorierten einzelne von ihnen ſie, um Fleiſch zu bekommen[65]). Man nahm wahr, daß der Handel ſich nicht ſchlechthin ſtaatlich regulieren läßt. Unſer Blick iſt heute für ſolche Wirkungen zu ſehr geſchärft, als daß wir bei dieſer Erſcheinung länger zu verweilen brauchten.

XIV.

Wir haben uns bisher die zahlreichen und emsig ersonnenen Maßnahmen vergegenwärtigt, mit denen man einen gerechten Warenpreis und eine gleichmäßige Versorgung aller Bürger zu sichern suchte. Vor allem aber mußte es auch die Sorge der Stadt sein, daß die erforderliche Menge brauchbarer Waren zur Verfügung stand. Diesem Zweck diente eine umfassende Zufahrtspolitik.

Man hat von der landwirtschaftlichen Atmosphäre der mittelalterlichen Stadt gesprochen, und sie gewährt in der Tat diesen Eindruck[66]). Der Ackerbürger gehört zum Bild der mittelalterlichen Stadt. Das Vieh der Bürger wird in gemeinsamer Herde auf die Allmende getrieben; über die Straßen der Stadt sieht man es wandern. Die vornehme Frau der Gegenwart braucht nicht zu erröten, wenn sie unter dem Dach ihres Hauses, in nicht großer Entfernung von ihren Prunkgemächern ein Schwein pflegt. Die alten Bürger hielten „oft unter den Stubenfenstern Säu- und Schweineställe". So wird es von Berlin noch aus dem Jahr 1641 berichtet (damals schritt der Rat gegen diesen nützlichen Brauch ein).

Die städtischen Satzungen enthalten einen beträchtlichen landwirtschaftlichen Teil. Auf diesem Gebiet hat denn auch die Stadt das getan, was zur erhöhten Lebensmittelversorgung der Bürgerschaft geschehen konnte. Sie war von dem Bewußtsein erfüllt, daß die heimische Landwirtschaft nicht unterschätzt werden dürfe, und widmete ihrer Pflege ihre Aufmerksamkeit. Auch namhafte Handels- und Handwerksstädte verschmähten eine solche Tätigkeit nicht. So trat die Stadt dafür ein, daß die städtische Flur zweckmäßig bewirtschaftet wurde, daß die städtische Allmende wirklich den Gemeindegliedern zustatten kam, daß Bürger hier nicht etwa zugunsten Fremder Vieh weiden ließen. Der Eichel- und Eckernertrag im Stadtwald wird sorgsam für die Schweinezucht ausgenutzt. Interessant ist eine Vereinbarung von sieben oberrheinischen Reichsstädten mit der Hegauer Abteilung des Adelsvereins vom St. Georgenschild (1433), welche anordnet, die Karren- und Pflugbespannung mit Pferden zugunsten der mit Rindvieh einzuschränken, um die Rindviehhaltung zu fördern, und eine Herabsetzung des Kalbfleischpreises verfügt, um eine Steigerung der Rindviehaufzucht zu bewirken. Diese Bemühungen werden in Südwestdeutschland auch fortgesetzt. Wir erfahren ferner, daß gelegentlich im Gemeindeareal Weide und Wiese,

auch der Weinbau zugunsten des Getreidebaus eingeschränkt werden, obwohl man den Wein für ein kräftiges und kräftigendes Nahrungsmittel ansah. Indessen die Stadt unterschied sich ja von der Landgemeinde dadurch, daß sie ihre Nahrung nicht bloß in dem eigenen Landbau fand. Darum konnte allen größern Städten die eigene Landwirtschaft nur verhältnismäßig wenig bieten.

Weitere Maßnahmen, die man ergriff, bestanden darin, daß man die Gewerbetreibenden der Lebensmittelzweige verpflichtete, das Ziel ihrer Tätigkeit durchaus in der Versorgung der Bürgerschaft zu sehen. Die städtischen Metzger und Viehhändler wurden verpflichtet, Vieh, das sie kauften, bloß in die Stadt zu bringen, und zwar zur Schlachtung für den Absatz in der Bürgerschaft. Nur eine Ausnahme erlaubte die Stadt: die kranken Tiere durften ausgeführt, nach auswärts verkauft werden. Man stellt den Grundsatz auf, daß lediglich Bürger, für eigenen Bedarf, und Fleischer, zum Schlachten, Vieh kaufen sollen. Die einzige Art von Zwischenhandel, die man zulassen will, ist der Ankauf von magerem Vieh zur Mast[67]). Entsprechende Bestimmungen gelten für den Getreidehandel. Bäcker und Müller werden angewiesen, mit den reichlichen Abfällen ihres Gewerbes Schweine zu halten. In besondern Teuerungszeiten werden den Fleischern Vorschüsse gewährt, wird den Bäckern (denen die Anlage von privaten Vorratskammern durch das einschränkende Vorkaufsverbot fast unmöglich gemacht war) beim Einkauf von Getreide die Hilfe der Stadt gewährt[68]). Man sucht die Importeure anzulocken. Die städtische Verwaltung setzt im Interesse reichlicher Einfuhr Strafen darauf, wenn die städtischen Abnehmer den Vieh- und Kornverkäufern nicht schnelle Zahlung leisten[69]). Man gibt auch den Akzise- und Zollwesen eine Richtung für diesen Zweck; es ist dies einer der Punkte, an denen sich im mittelalterlichen Zollwesen wirtschaftspolitische Motive gegenüber den fiskalischen, finanzpolitischen unzweifelhaft entdecken lassen[70]). Natürlich sind hier die vorhin gewürdigten Verbote der Zurückhaltung von Vorräten gleichfalls in Betracht zu ziehen. Stets bemühte man sich neben der Beschaffung der nötigen Menge um eine gute Beschaffenheit der Waren[71]). In Zeiten ernsterer Teuerung gab man mit Entschiedenheit dem Gedanken Ausdruck, daß zuvörderst die notwendigen Lebensmittel bereitzustellen seien, und verfügte von dieser Erwägung aus die Einschränkung der Brennerei und Brauerei.

XV.

Den genannten Bemühungen, Vorräte für die Stadt zu beschaffen, reiht sich das Stapelrecht an, welches die berechtigte Gemeinde in den Stand setzt, vom durchziehenden Kaufmann zu verlangen, daß er in der Stadt mit seinen Waren halt macht; erst nach Ablauf der Stapelzeit durfte er die (nicht verkaufte) stapelpflichtige Ware weiter führen. Der ihm auferlegte Aufenthaltszwang schuf für die heimischen Bürger eine günstige Kaufbedingung. Es galt etwa die Bestimmung, daß die ankommende stapelpflichtige Ware mindestens sechs Stapeltage auszustehen hatte, in den drei ersten davon allein für die Bürger zum Hausbedarf (zum sog. „ersten Kauf“)[72]).

XVI.

Das Stapelrecht als Mittel, Waren in die Stadt zu bringen, wird in direkter umfassender Wirkung übertroffen von dem der alten Zeit eigentümlichen System der Beherrschung des platten Landes durch die Stadt. Während die städtische Verwaltung die heimische Landwirtschaft, die ihrer Gemeindemitglieder, positiv zu fördern suchte, erstrebte sie gegenüber dem jenseits der Gemeindegrenze liegenden Land ein System der Beherrschung und Ausnutzung. Dieses Ziel haben die Bürgerschaften mit Eifer erstrebt, freilich nirgends vollständig erreicht; in verschiedenem Maße und auf verschiedene Art erfüllten sich ihre Wünsche und immer nur zum Teil. Nur ganz wenigen Städten gelang es, ein eigenes Territorium mit politischer Eigenschaft zu erwerben, und auch dies bloß von bescheidenem Umfang. Eine Stadt, die ein Territorium besaß, konnte wohl mit Androhung schwerer Strafe den abhängigen Untertanen direkt gebieten, ihr feiles Getreide lediglich auf dem städtischen Markt anzubieten[73]). Dasjenige jedoch, was man meistens erreichte, bestand nur in einer indirekten, nicht unbedingten Nötigung des Landmanns, seine Produkte auf dem städtischen Markt zum Verkauf zu bringen, und in dem Verbot der Ausübung wichtigerer Gewerbe auf dem Land. Am schlimmsten waren, wie schon angedeutet, die Verhältnisse einiger Reichsstädte, die sich ganz von landesherrlichem Gebiet umgeben sahen. In besserer Lage befanden sich die landesherrlichen Städte, die, weil sie Glieder des landesherrlichen Territoriums waren,

ihre Zugehörigkeit zu ihm für den Ausbau ihrer Rechte geltend machen konnten. Namentlich in der späteren landesherrlichen Zeit, seit Ausgang des Mittelalters, wußten die Städte sich bestimmte Rechte zu sichern. Indem sie dem Landesherrn die wichtige Akzise bewilligten, gewährte er ihnen Vorrechte gegenüber dem Lande. Weil die Ertragsfähigkeit der Akzise von der Konzentrierung gewisser Gewerbe abhängig war, erkannte der Landesherr deren Ausübung als städtisches Vorrecht an. Namentlich Brauerei und Brennerei sollten nur in der Stadt betrieben werden.

Abgesehen von diesen Fällen, in denen die Zwangsmittel der landesherrlichen Gewalt den Bürgern zur Verfügung gestellt wurden, und abgesehen von dem Erwerb eines politischen Territoriums konnte die Stadt wesentlich nur auf indirektem Weg eine Beherrschung des umliegenden Landes geltend machen. Sie verbot ihren Bürgern und namentlich auch ihren Gewerbtreibenden, wie den Fleischern, den Vorkauf, den Kauf außerhalb der Stadt, vor allem, wenn er zu dem Zweck geschehen sollte, das Gekaufte nach auswärts zu bringen. So war denn der Landwirt wesentlich darauf angewiesen, seine Produkte an die Stadt abzusetzen und auf den städtischen Markt zu bringen. Einen direkten Zwang aber vermochte die Gemeinde nicht gut gegen ihn auszuüben. Die Behörde sah sich auf Eide und sonstige derartige Zwangsmittel angewiesen, die ihr gegen die nach der Stadt Kommenden und vom städtischen Markt faktisch Abhängigen zu Gebot standen[74]). Ein Vertrag konnte etwa noch helfen, wie der zwischen der Hegauer Ritterschaft und sieben oberrheinischen Städten, wonach die Kontrahenten sich verpflichteten, den Untertanen ihrer Gebiete jeden Getreidehandel zu untersagen und den Getreidekauf nur auf öffentlichen Märkten oder ummauerten Schlössern zu gestatten[75]). Auch der alte mittelalterliche Satz, daß kein Markt in zu großer Nähe bei einem vorhandenen errichtet werden solle, darf wohl hier in Betracht gezogen werden[76]).

Das Gebiet, für welches das Verbot des Vorkaufs ausgesprochen wurde, hatte bei den verschiedenen Städten einen recht verschiedenen Umfang. Die „Bannmeile" schwankt von einer halben Meile Ausdehnung von der Stadtgrenze an bis zu einer Mehrzahl von Meilen[77]).

Anders als in Deutschland stand es in Italien, wo die Städte eine viel stärkere Beherrschung des platten Landes erreichten. Im

alten römischen Reich wie im neuern Italien hat der Stand der Possedenti, der Besitzer der Ländereien, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Städten, und verläßt diese nur, um auf jenen seine Villeggiatura zu halten, wie in dem spätern Rom die römischen Großen die ihrige an der kampanischen Küste hielten. Das platte Land wird wesentlich nur von abhängigen Leuten bewohnt. Die Bürger (cives) sind die Besitzenden, und sie wohnen eben in der Stadt. In Italien bestand und besteht nicht ein Gegensatz von Stadt und Land, sondern eine Verschmelzung beider. Aber die Verschmelzung des Landes mit der Stadt zu einem Ganzen beruht darauf, daß die Besitzenden, die das Land besitzenden Familien sämtlich in der Stadt ihren wesentlichen Aufenthalt haben; auf dem Land haben lediglich dienende Personen ihren dauernden Aufenthalt[78]).

Diese Verhältnisse bestehen nicht zum Heil Italiens; denn wesentlich davon ist es die Folge, daß die ländliche Bevölkerung dort in der Knechtschaft der Stadt und städtischer Kapitalisten seufzte und zum Teil noch seufzt. Und von Teuerungen blieb Italien darum doch nicht verschont.

Eine ähnliche Beherrschung des platten Landes durch die Städte wie in Italien finden wir in Flandern zur Zeit der größten Entfaltung der dortigen Tuchindustrie, und auch eine Besonderheit Mittel- und Oberitaliens, die Beherrschung kleiner Städte durch große, kehrt hier wieder. In Flandern wie übrigens auch im ganzen Deutschen Reich haben dann die stärkeren städtischen Vorrechte eine entsprechende Ausbreitung des Pfahlbürgertums (der Landleute, die sich ins städtische Bürgerrecht aufnehmen lassen, aber auf dem Land wohnen bleiben) zur Folge, welches, wenn es das Land ganz überdeckt hätte, doch auch nur die Beherrschung des Landes durch die Stadt vollendet hätte.

Eine gewisse Analogie zu den italienischen Verhältnissen lieferte ferner auf deutschem Boden die Schweiz mit solchen Kantonen, die eine kräftige Stadt als Hauptort hatten, wie Bern, welches Befehle an sämtliche Amtleute der abhängigen Landschaften über den Kornverkauf erließ[79]).

Im übrigen hat in Deutschland das Land stets größere Selbständigkeit gehabt, wofür die Stadt sich mit berechtigten und unberechtigten Klagen über das Land entschädigt hat. In einem Fastnachtsspiel läßt Hans Sachs Juppiter zum Bauern sprechen:

„Du pauer, auch vol geicz,
„Du heltzt hin hinder korn und weicz
„Und fuereſt nichts rein in die ſtat,
„Pis es zwifach ſein teurung hat.“[80])

Jene alte Zeit wußte ſich ihre Mißſtimmung durch die Erhebung, welche die Poeſie verleiht, zu erleichtern.

XVII.

Den eifrigen Beſtrebungen, Vorräte für die Stadt zu beſchaffen, mußten aber, wie bereits einige vorhin beſprochene Fälle nahelegen, Ausfuhrverbote zur Seite gehen. Dieſe waren im Grund ſchon mit dem uns bekannten Satz gegeben, daß der Handel mit den einmal eingeführten Waren unſtatthaft, daß der Kauf zum Zweck des Wiederverkaufs im großen unerlaubt iſt. Die Städte entfalten jedoch noch eine ſelbſtändige Geſetzgebung der Ausfuhrverbote. In ihr zeigt ſich uns ein mannigfaltiges Bild, in dem das wechſelnde Reſultat der Machtkämpfe der verſchiedenen Bevölkerungsgruppen hervortritt. Namentlich um das Recht der Getreideausfuhr wird geſtritten. In ausgeprägten Handelsſtädten wie Lübeck weiß der Kaufmann ſein Recht geltend zu machen; freilich im Kampf gegen die Handwerkerzünfte und keineswegs immer mit Erfolg; der Rat entſchied wiederholt auch gegen die kaufmänniſchen Wünſche. Immerhin verlangte das wirtſchaftliche Gedeihen mancher Städte die tunlichſte Wahrung des Getreidehandels[81]). In Städten, in denen die gewerbliche Bevölkerung vorherrſcht, werden dem Getreidehandel ſtrenge Grenzen gezogen. Vollkommen frei iſt jedoch die Getreideausfuhr nirgends; mehrfach wird ſie auf einen Teil des Jahres eingeſchränkt; oder der Kaufmann, vor allem der Fremde (der „Gaſt“), darf nur ein beſtimmtes Quantum von Getreide ausführen; und noch kompliziertere Einſchränkungen und Verſchränkungen werden vorgenommen[82]). In harten Teuerungszeiten wird die Getreideausfuhr auch in ausgeprägten Handelsſtädten einfach verboten. Den Getreideausfuhrverboten gehen Vieh- und Fleiſchausfuhrverbote parallel. Alles eingeführte Vieh muß in der Stadt geſchlachtet werden, außer dem kranken. Nur krankes, minderwertiges Vieh darf man ins Land treiben und verkaufen[83]).

Allerdings stellen sich dann wiederum die Nachteile solcher Einschränkungen des Handels ein. Die Ausfuhrverbote sollten diejenigen, die Getreide einführten, zwingen, das eingeführte in der Stadt zu verkaufen, zu leidlich billigem Preis zu verkaufen. Die Händler waren aber, zumal die Fremden, wenig geneigt, Getreide noch weiter in die Stadt einzuführen, die ihnen derartige Bedingungen stellte. Sie wandten sich lieber andern Absatzgebieten zu, in denen ihr Gewinn nicht durch solche Verbotspolitik von dem guten Willen des Käufers abhängig gemacht wurde. So sah sich denn Lübeck, nachdem es in Teuerungszeiten Ausfuhrverbote erlassen hatte, wiederholt zu der Erklärung genötigt, es werde freie Ausfuhr gewähren, wobei uns vom 16. Jahrhundert ab die bedeutungsvolle Tatsache entgegentritt, daß es der hinter den fremden Kaufleuten stehende Staat (so Dänemark) ist, dem gegenüber die Erklärung abgegeben werden muß.

Der Lübecker Rat prägt einmal in der Würdigung der Wichtigkeit der Ausfuhr den Satz: „Wo viel Ausfuhr ist, da ist auch viel Zufuhr." Dieselbe Beobachtung der entgegengesetzten Wirkung des Verbots hat man auch bei der vorhin erwähnten Beschränkung der Assoziierung gemacht, und man sah sich hier gleichfalls veranlaßt, das Verbotene doch zuzulassen[84]), die Assoziierung eines Metzgers mit einem Kapitalisten, die Bildung einer größeren Gesellschaft für die Fischeinfuhr zu erlauben oder den Kompanieverkauf zwar zu verbieten, den Kompanieeinkauf aber zu gestatten, damit die Stadt reichlicher mit Fleisch und Fischen versorgt würde.

Eine nicht seltene Erscheinung war es, daß bei Kriegsunruhen die ländliche Bevölkerung in die Stadt flüchtete. Die städtische Verwaltung hat dann gelegentlich verlangt, daß die Flüchtigen ihr Korn mit in die Stadt brächten, und sich das Recht zugesprochen, über dieses auch recht frei zu verfügen[85]).

XVIII.

Wenn die zuletzt geschilderten Maßnahmen die Einfuhr fördern und die Ausfuhr verhindern sollten, so lehrte freilich die Erfahrung der Notzeiten, daß man von der Zufuhrwirtschaft auch noch zur Vorratswirtschaft fortschreiten mußte. Es erwies sich als notwendig, für außerordentliche Verhältnisse Vorsorge zu treffen.

Die Stadt speicherte in einem eigenen Kornhaus Vorräte auf. Sie wurden ergänzt, wenn das Korn billig war. Wie aber solche Vorratshäuser oder entsprechende Dachspeicher nicht allen Städten in genügender Art zur Verfügung standen, mehrfach auch erst spät beschafft wurden, so war überhaupt die Aufschüttung im städtischen Kornhaus nicht die einzige Form der Vorratsbildung. Es trat dazu die Verpflichtung der einzelnen Bürger, wenigstens der wohlhabenden, sich mit Korn im voraus für eine gewisse Zeit zu versehen. Der Bürger sollte einen nach seinem Vermögen obrigkeitlich bestimmten Getreidevorrat zu Eigentum besitzen, und es wurde eine Kontrolle darüber ausgeübt, ob er seine Verpflichtung dauernd erfüllte[86]). Auf diese Weise erreichte es der Rat, daß er stets eine ansehnliche Getreidemenge im Rückhalt hatte.

Einer solchen Verpflichtung des einzelnen Bürgers, sich einen Vorrat zu beschaffen, mußte freilich ein Verbot einer zu großen eigenen Versorgung gegenübergestellt werden, um das zu verhüten, was wir heute aus lebensvoller Beobachtung „Hamstern" nennen[87]). Man ist übrigens in der Formulierung des Verbots nicht engherzig verfahren.

In Basel begann man den Bau eines Kornhauses während des Konzils. Diese Kirchenversammlung brachte der Stadt ganz außerordentliche Schwierigkeiten, indem sie die am Ort vorhandene Personenzahl mit einemmal riesig vergrößerte, und dazu noch Personen mit fremden Gewohnheiten und mit Standesansprüchen hineinführte. Die üblichen Mittel der Getreideversorgung wurden auf eine harte Probe gestellt. Eine Krisis blieb nicht aus. Von einem Ausreichen der Vorräte war keine Rede. Im Augenblick der Teuerung selbst mußte man auswärts Getreide zu kaufen suchen. Aber Mißwachs und Kriegsnot rings um die Stadt herum hatten die Voraussetzungen für solche Bemühungen aufs ungünstigste gestaltet. Und auch die kirchenpolitischen Gegensätze der Zeit spielten mit: Fürsten der Nachbarschaft, welche Konzilsgegner waren, verhängten über ihr Land die Getreidesperre und ließen die Basler darin keine Einkäufe mehr vornehmen[88]).

XIX.

Wegen des Aufbrauchens der angesammelten Vorräte haben sich die Städte, wie in dem eben erwähnten Fall, oft genötigt gesehen, von Gemeinde wegen während der Teuerung Korn zu kaufen. Der Kauf geschah durch eigene städtische Organe oder unter Vermittlung einer Handelsgesellschaft. Die Verteilung an die Bürger erfolgte so, daß sie entweder von städtischen Deputierten vorgenommen oder einem Privaten, gegen Entschädigung, übertragen wurde. In kleinen Portionen wurde das Korn an die Bürger abgegeben[89]). Neben Korn wurden auch Erbsen auf diese Weise für die Einwohner beschafft. Die Form, wie die Tatsache der bevorstehenden Verteilung angekündigt wurde, war die des Ausrufs in den Straßen.

Solche Verteilungen hat die Stadt oft unter eigenen finanziellen Verlusten durchgeführt[90]). In Augsburg wird einmal ein Verlust von 20 Prozent berechnet.

Wiederholt haben Städte nicht bloß die Verteilung von Korn, sondern auch die Brotproduktion in die Hand genommen, indem man von Rats wegen Brot backen ließ. Doch blieb daneben die Bäckerei der berufsmäßigen Bäcker bestehen. Da aber der Rat das Brot zu leidlichem Preis abgab, vermehrte er das Angebot und übte einen Druck zugunsten besserer allgemeiner Preise aus. Über den Erfolg dieser Maßregel lauten die Urteile aus verschiedenen Städten verschieden[91]).

Das uns heute geläufige System der unmittelbaren Beschränkung der Konsumption hat in der mittelalterlichen Stadt auch nicht gefehlt. In einer sehr bekannten Form war es von vornherein damit gegeben, daß die Obrigkeit das kirchliche Fastengebot anerkannte. Auch protestantische Obrigkeiten haben, aus Gründen der Teuerungspolitik, ihren Untertanen die Beobachtung der alten katholischen Fasttage vorgeschrieben. Bloß Greise, Kranke und Frauen im Wochenbett sind von dem Fleischverbot während der Fasten ausgenommen. Aber auch über die Fastenzeit hinaus begegnen uns Einschränkungen des Fleischgenusses, und es ist interessant, daß hier gelegentlich die Herrschaft der Stadt über das platte Land die Gestalt der Einschränkung des Fleischgenusses für die Bauern zugunsten der Städter und der höhern Stände annimmt[92]). Vereinzelt wer-

den endlich fleischlose Tage (zwei bis drei Tage in der Woche) empfohlen[93]). Eine andere Form der Beschränkung des Konsums brachte die Luxusgesetzgebung der Zeit mit sich, die von religiösen, moralischen und auch teurungspolitischen Motiven ausgeht. Sie nimmt die ständische Abstufung zur Grundlage.

XX.

In normalen Zeiten hat die mittelalterliche Bürgerschaft nicht gedarbt. Sie schätzte behäbiges Leben und wußte sich gut zu versorgen. „Was an Lebensmitteln" — so schreibt der Humanist Äneas Silvius Piccolomini, der spätere Papst Pius II. aus Wien — „tagtäglich in die Stadt gebracht wird, das möchte man nicht für möglich halten. Wagen voll von Eiern und Krebsen kommen an; Brot, Fleisch, Fische und Geflügel wird in ungeheurer Menge herbeigeschafft. Und davon kann man am Abend schon nichts mehr zu kaufen kriegen." Eben weil die Stadt gut sorgte, hatte es der Bürger reichlich.

Wir dürfen ohne Zweifel von einem Erfolg der städtischen Teuerungspolitik sprechen[94]). Freilich setzte sich ja die städtische Gesetzgebung — wenn wir auch ganz absehen davon, daß keine Gesetzgebung ihr Ziel vollkommen erreicht — zum Teil unmögliche Ziele: eine solche Regulierung des Handels, wie sie sie durchführen wollte, stieß auf Schwierigkeiten, die in den Dingen selbst lagen. Dennoch gewinnen wir den Eindruck, daß die mittelalterliche Teuerungspolitik einen beträchtlichen Erfolg gehabt hat, und zwar einen doppelten. Einmal hat sie für eine gute Verteilung der Mittel gearbeitet. Die Armen sind in der Tat neben den Reichen zur Geltung gekommen. Sodann ist sie für die Versorgung der Stadt im ganzen erfolgreich tätig gewesen.

In Zeiten der Not mußte sich der mittelalterliche Bürger immerhin Entbehrungen auferlegen und mitunter recht darben. Das Fleisch wird so knapp, daß auch der Hund und die Katze nicht verschmäht werden[95]). „Van den doden koien" — schreibt die Magdeburger Schöffenchronik — „reddeden sik vele armer lude, de anders gestorven weren van hungere; de armen lude legen vor den doren buten der stad und ok ein deil binnen der stad up den Breden Wege,

soden und breden dat as und verkoften dat under sik." Man klagt über das Angewiesensein auf Rüben. Der Bäcker backt Luft statt Brot. Als Ersatz für Brotkorn werden Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen zu Brot verbacken[96]). Wir sehen es zwar mit Neid, daß man solche Ersatzmittel doch noch, wie es scheint, reichlich zur Verfügung hatte. Allein auf der andern Seite sind die Preisschwankungen innerhalb kurzer Zeit so außerordentlich[97]), daß unsere heutigen Verhältnisse einen fast stabilen Eindruck machen und wir damit einen Trost und eine Mahnung zur Geduld gewinnen.

XXI.

Ich habe bei der Schilderung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft vorzugsweise von der Lebensmittelversorgung und in ihrem Kreis hauptsächlich von der Brot- und der Fleischversorgung gesprochen. Das entworfene Bild ließe sich für weitere Lebensmittelzweige mit Vorteil noch mehr ausführen, so für die Versorgung der Bürgerschaft mit Fischen[98]), mit Salz (die Stadt monopolisierte vielfach den Salzverkauf)[99]), ferner die Brauerei[100]) und den Weinhandel[101]). Die Regelung, der die Stadt die Verhältnisse dieser Gewerbe unterwarf, zeigt die uns schon bekannten Züge. Aber auch außerhalb der Lebensmittelgewerbe verschaffte die städtische Verwaltung den stadtwirtschaftlichen Grundsätzen Geltung, die uns so sehr an die Verordnungen unserer Kriegswirtschaft erinnern. Das Verbot des Vorkaufs und des Aufkaufs gilt z. B. auch innerhalb der Gerberei: der Gerber darf dem Schuhmacher nicht über ein bestimmtes Quantum hinaus Leder verkaufen, damit dieser nicht etwa spekulativen Handel damit treibt. Die Metzger sollen Häute nach Möglichkeit nicht nach auswärts verkaufen, damit der heimische Bedarf gedeckt wird[102]). Ebenso schärft die städtische Verwaltung ein, daß Holz und Kohlen nicht außerhalb der Tore verkauft werden, daß die Gewerbetreibenden, welche Holz verarbeiten, nicht mehr davon kaufen, als sie brauchen, daß der Schmied nicht mehr als ein bestimmtes Quantum Kohlen auf einmal kauft[103]). Dem Mangel an Bauholz beugt man durch solche Bestimmungen, die die Gewerbetreibenden (außer den genannten die Bäcker, Bierbrauer) auf den Einkauf des eigenen Bedarfs beschränken, und durch die allgemeine

Bestimmung vor, daß keine Aufkäuferei mit Holz stattfinden, sondern der Bürger unmittelbar vom Landmann kaufen soll[104]). Und wiederum beobachten wir auch hier die doppelseitige Wirkung mancher städtischer Verordnungen: z. B. wenn das Wollausfuhrverbot die Wirkung übt, daß die Wollproduzenten die verstärkte Neigung empfinden, vom städtischen Markt fernzubleiben[105]).

Wir haben von den Gewerben, die nicht für die Lebensmittelversorgung arbeiten, einige herausgegriffen, die zu den Angelegenheiten unserer Kriegswirtschaft in näherer Beziehung stehen. Für das speziellste Gebiet unserer Kriegswirtschaft, die unmittelbare Arbeit für das Heer, hat die alte Stadt verhältnismäßig wenig in Parallele zu stellen. Zwar haben wir schon ihrer bedeutenden Aufwendungen für Mauerbau, Geschütz, Söldner gedacht. Hingegen fällt manches mehr oder weniger fort, was heute die Staatstätigkeit aufs stärkste in Anspruch nimmt. Die Bewaffnung war zum beträchtlichen Teil Selbstausrüstung, der Munitionsbedarf bei dem langsamern Gebrauch von Pfeil und Bogen, dann der Gewehre weit geringer als heute, die Zahl der Geschütze recht bescheiden. Das Heer hatte nur kurze Wege zu machen und versorgte sich im Feld in weitem Umfang selbst mit Nahrung. „Der mitgeführte Proviant diente nur zur Ergänzung der von den Truppen selbst durch Kauf oder Plünderung beizutreibenden Lebensmittel. In der Hauptsache gründete sich die Verpflegung auf das Beutevieh“[106]). So nimmt denn die Kriegsverwaltung, an heutigen Zuständen gemessen, nur einen kleinen Raum ein. Immerhin hören wir gelegentlich doch auch in alten Zeiten von diesen Dingen, die uns gegenwärtig so sehr beschäftigen. Es wird z. B. das Verbot des Verkaufs von Pulver ausgesprochen, übrigens mit der Motivierung, die nach dem eben Bemerkten verständlich ist: damit der einzelne Bürger sich genügend mit Pulver versorgen kann[107]).

Schließlich erwähnen wir als Parallele zwischen unserm Kriegszustand und dem Zustand der alten Stadt die Übereinstimmung in der Bürgerstunde und die Aufsicht, die man dauernd auf „argwöhnische“ Leute in der Stadt hielt[108]). Und um etwas dem Empfänger sehr willkommenes hinzuzufügen: einmal begegnet auch schon das moderne Mittel der Teuerungszulagen an Leute, die in städtischen Diensten stehen[109]).

Wenig Übereinstimmung zwischen der alten Zeit und der Gegenwart

besteht in den Strafen für die Übertretung des Vorkaufs und der andern Gesetze der Teuerungspolitik[110]). Wenn die Geldstrafe hier wie da vorkommt, so fehlt dagegen heute die Stadtverweisung, die im Mittelalter ganz gewöhnlich für solche Übertretungen ausgesprochen wurde. Sie wird mit verschieden abgestufter Ausdehnung ausgesprochen, etwa auf einen Monat oder ein Jahr oder bis zur Erlegung der zu zahlenden Geldstrafe. Leibesstrafe wird selten angedroht, und zwar auch in besonders schweren Fällen nur selten. Üblich ist als Nebenstrafe die Einziehung der durch Vorkauf erworbenen Güter oder, wenn diese nicht mehr vorhanden, die Einziehung des dafür erhaltenen Kaufpreises. In Lübeck, wo man besonders über den Vorkauf derjenigen klagt, die die durch Vorkauf gewonnenen Güter außer Landes führen, werden nicht nur die Waren, sondern auch die zu ihrem Transport gedingten Schiffe eingezogen. Oft werden die eingezogenen Waren unmittelbar den Armen (oder dem Spital) zugewiesen. — Ein Gegensatz zwischen der alten Zeit und der Gegenwart tritt auch darin hervor, daß jener die Anzeigepflicht, meistens wohl mit Belohnung des Anzeigenden, oder auch die Belohnung des Anzeigenden ohne Anzeigepflicht geläufig ist[111]). Besonders die städtischen Halbbeamten (Unterkäufer, Kornmesser usw.) waren der Rügepflicht unterworfen.

XXII.

Mit dem Beginn der Neuzeit gewinnen die Landesherren die Herrschaft über die Städte. Die Zeit der selbständigen Stadtgemeinde war vorbei. Die im Mittelalter so selbstbewußten, kraftvollen Städte zeigen sich ängstlich; Verhandlungen und Verträge sind die Mittel, durch die sie sich zu schützen suchen. Neutralität war ihr Ideal, und diese wurde ihnen oft recht kostspielig[112]). Es war die große Epoche der Territorien herangekommen, die nun nach und nach die Aufgaben auf sich nahmen, welche im Mittelalter die Städte gelöst hatten.

Die Stadtwirtschaft blieb vorerst in ihren Grundzügen bestehen; sie kam nur unter landesherrliche Leitung. Sie erfährt einige Umbiegungen, indem sich eine gewisse, zunächst noch schüchterne Tendenz zur wirtschaftlichen Zusammenfassung des Territoriums geltend macht.

Mit dem Merkantilismus tritt ein neues wirtschaftliches System hervor, das freilich auf der Übertragung des stadtwirtschaftlichen Prinzips auf das große Staatsgebiet beruht. Wie im Mittelalter die Stadt, so will jetzt der Staat ganz auf sich gestellt sein, sich nach außen abzuschließen. Wie im Mittelalter die Stadt, so sucht jetzt der Staat es dahin zu bringen, daß alles, was er nötig hat, nach Möglichkeit in seinem Gebiet produziert wird. Wie die mittelalterliche Stadt, so sieht auch der merkantilistische Staat die Landwirtschaft als dienendes Glied an. Er geht über die alte Stadt insofern allerdings hinaus, als er noch direkter Handel und Industrie fördert und im Zusammenhang damit den Großbetrieb zuläßt und begünstigt.

Der Merkantilismus wurde abgelöst durch den wirtschaftlichen Individualismus, den wir in seiner ausgeprägten Form als Manchestertum bezeichnen. Bismarck ist dann am Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu dem Gedanken der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und des Merkantilismus zurückgekehrt, zu dem Gedanken, die Anspannung und Ausbildung der Kräfte des eigenen Gemeinwesens in den Vordergrund zu stellen. Seine neumerkantilistische Wirtschaftspolitik vermeidet die Einseitigkeiten des alten Merkantilismus, der nach der Art der sich überschätzenden Aufklärung von den gegebenen Verhältnissen absehen und auch unter nordischem Himmel die Produkte des Südens pflegen zu können meinte. Die Nationalwirtschaft Bismarcks will nicht von der Weltwirtschaft losgelöst sein; aber sie will in ihr einen geschlossenen kraftvollen Körper darstellen. Die Nationalwirtschaft Bismarcks nimmt ferner im Gegensatz zu dem klassischen Merkantilismus die Landwirtschaft zu gleichmäßigem Schutz mit den andern Wirtschaftszweigen auf, worin übrigens der preußische Merkantilismus Friedrichs des Großen schon vorangegangen war. Mit der wirtschaftlichen Rüstung, die so Bismarcks Wirtschaftspolitik uns geschaffen hat, mit dem unvergleichlichen deutschen Heer, dem ruhmreichen Werk der Hohenzollern, mit der jungen und doch schon so glänzende Namen aufweisenden deutschen Flotte, die unser Kaiser im Verein mit dem großen deutschen Admiral hinzugefügt hat, sind wir in den jetzigen großen Krieg eingetreten.

Wir konnten Widerstand leisten, weil wir wirtschaftlich und militärisch gerüstet waren. Die wirtschaftlichen Kräfte unseres Vaterlandes hatten sich unter der neuen Wirtschaftspolitik gewaltig entwickelt; unser System hat sich bewährt.

XXIII.

Aber der Krieg hat uns auch neue Erfahrungen gebracht. Auf der einen Seite stellt die jetzige Zeit eine bedeutungsvolle Steigerung jener Ideen dar, die mit der Neuorientierung der Bismarckschen Politik ins Leben getreten waren. Insbesondere der nationale Zusammenschluß, die Einheit der Nation hat sich verstärkt, ideell und praktisch. Energischen Aktionen des Staates wird die Berechtigung dauernd zuzuerkennen sein. Die Erfahrungen des Kriegs haben gelehrt, von wie außerordentlicher Bedeutung die Möglichkeit der Eigennahrung für unser Staatswesen ist. Ein dauernder Erwerb sind auch die Beobachtungen, die man in bezug auf die fördernde Wirkung macht, welche die Abschließung Deutschlands nach außen auf unsere industrielle Entfaltung ausübt. Diese Erkenntnisse werden mit der Wiederherstellung des Verkehrs mit dem Ausland nicht verloren gehen. So hat sich denn der stadtwirtschaftliche Gedanke der Anspannung und Ausbildung der eigenen Kräfte nicht nur von neuem bewährt; es hat sich vielmehr gezeigt, daß die Anspannung und Ausbildung noch gesteigert werden konnten.

Das selbständige Leben der mittelalterlichen Stadt fand seinen Abschluß durch die Einfügung in ein größeres Gemeinwesen; ihr Ende war gekommen, ihre Aufgaben erfüllt. Der größere Flächenstaat übernahm ihre Aufgaben. Unser Staat, unser Deutsches Reich kann und will seine Aufgaben an kein anderes Gemeinwesen abgeben. Wo wäre das Gemeinwesen, dem wir mit gutem Gewissen unsere Aufgaben anvertrauen könnten? Während des Kriegs hat sich immer von neuem gezeigt, daß unsere starken eigenen Kräfte unsere beste Stütze sind. Man empfiehlt uns als Grundlage und Krönung unseres neuen Daseins den Abschluß von Bündnissen und die Vereinigung mit andern Staaten durch sie. Aber sie können uns das, was wir nötig haben, nicht leisten[113]). Die alten Städte haben sich auch mit Bündnissen zu helfen gesucht; die Stütze erwies sich als zu schwach. Die Autarkie bleibt unser Ideal. Wie die Beobachtungen des großen Kriegs, in dem wir stehen, schon gelehrt haben, wird die Grundlage unserer Stellung in der Welt unser starker Nationalstaat und sein Ausbau, unsere Nationalwirtschaft und ihre kräftigere Ausprägung, die Nationalisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse bilden[114]).

Auf der andern Seite wollen wir mit Bismarck unsere Nationalwirtschaft nicht von der Weltwirtschaft loslösen. Unsere Autarkie soll nicht eine Isolierung sein. Wir erstreben nur diejenige Autarkie, die mit einer mächtigen selbständigen Stellung gegeben ist. Wir wünschen Freiheit der Meere, um zu den andern Völkern in Beziehung zu treten. Wir denken nicht daran, den Welthandel von seinen Beziehungen zum Innern unseres Gemeinwesens auszuschließen. Nach außen wie nach innen erkennen wir den Handel in seiner großen Bedeutung an. Diejenige Art des Wirtschaftszustandes, in die uns der Krieg gebracht hat, kann nicht ein dauernder Idealzustand sein. Der Vertreter unserer Universität, der im vorigen Jahr an dieser Stelle sprach, hat dargelegt[115]), daß die energischste wirtschaftliche Zusammenfassung des Nationalstaates die weltwirtschaftlichen Beziehungen keineswegs überflüssig macht, und daß auch die sozialistische Organisation, die man in dem heutigen Zustand verwirklicht sehen zu können glaubt und als Anfang eines Wirtschaftsideals rühmt, weder tatsächlich verwirklicht noch als dauerndes Verhältnis zu erhoffen ist.

Hiermit gehen wir schon dazu über, eine Beurteilung der Berechtigung und des Erfolgs der gegenwärtigen Kriegswirtschaft zu versuchen. Das Urteil wird ähnlich lauten wie das, welches sich uns für die mittelalterliche Stadtwirtschaft ergab.

Wir dürfen von großen Erfolgen unserer Kriegswirtschaft, auf ihren mannigfaltigen Gebieten, zum mindesten auf vielen ihrer Gebiete, sprechen[116]). Man wird auch nicht jedes Mißglücken eines Versuchs als Beweis für die Fehlerhaftigkeit des Systems ansehen; während der Dauer des Kriegs haben sich die Methoden vervollkommnet. Wir treten ferner nicht in eine Erörterung darüber ein, ob ein erheblicher Teil der größern kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere aus dem Gebiet der Nahrungsmittelversorgung, das Lob der Zweckmäßigkeit beanspruchen darf. Wie der Kritik überall ein hohes Amt zukommt, so hat sie auch hier zu walten, und sie hat in ihrer sichtenden Tätigkeit ohne Zweifel auch schon oft heilsam gewirkt. Um einen Punkt zu berühren, der in der Linie unseres Vergleichs mit der mittelalterlicher Stadtwirtschaft liegt, so ist es zweifellos ein Mangel in der Reihe der Maßnahmen des Deutschen Reichs, daß es die Vorratswirtschaft nicht ausgebildet hat. Eine, nach dem Muster der alten Stadt, zeitig begonnene Vorratspolitik,

hätte uns über manche Schwierigkeiten hinweggeholfen[117]). Hier handelt es sich jedoch wesentlich um einen politischen Fehler der Reichsleitung, die mangelnde Erkenntnis der uns drohenden kriegerischen Gefahren. In das allgemeine System, zu dem wir uns während des Kriegs und durch ihn veranlaßt entschlossen haben, fügt sich eine Vorratswirtschaft gut ein. Von diesem System aber glauben wir zusammenfassend urteilen zu können, daß es, wenigstens in seinen Grundzügen, durch die Not der Zeit ebenso für uns zum Gebot geworden ist, wie die mittelalterliche Stadt aus ihren Bedrängnissen die Folgerung ihrer Kriegs- und Teuerungspolitik gezogen hat, und auch, bei vollkommener Anerkennung der vielen Unzulänglichkeiten der Leistungen, daß kein anderes System unter den obwaltenden Verhältnissen den Vorzug verdient hätte.

Indessen wenn wir uns gegen die augenblickliche Notwendigkeit des Systems und vieler seiner eingreifenden Maßregeln nicht verschließen, so fassen wir das Ganze doch eben als augenblicklichen Notbehelf auf. Wir erstreben es nicht als dauerndes Ideal. Der Direktor der Reichsgetreidestelle (Unterstaatssekretär Michaelis, seit kurzem Staatssekretär für Volksernährung in Preußen) sagt selbst: „Wir sind gründlich von dem Gedanken geheilt, daß durch eine staatliche Verteilung der Lebensmittel gerechte Zustände herbeigeführt werden.“ Die große Bedeutung des Handels in allen seinen Verzweigungen ist uns von neuem ins Bewußtsein getreten.

Die mittelalterliche Stadt hat in Übereinstimmung mit der kanonistischen Wirtschaftstheorie den gerechten Preis obrigkeitlich bestimmen zu können gemeint. Soviel historische Wahrheit aber dieser Vorstellung und diesem Bemühen innewohnen mag, so lehrt doch die Geschichte der alten Stadt, daß das Ziel nicht erreicht worden ist. Es kann zwar als Beweis für die Wahrheitsmomente, die in der kanonistischen Wirtschaftstheorie enthalten sind, angesehen werden, daß man heute zu verwandten Gedanken zurückgekehrt ist. Dennoch nehmen wir von den gegenwärtigen Verhältnissen wiederum den Eindruck von der Unvollkommenheit aller behördlichen Festsetzung des gerechten Preises mit. Wenn schon die Praxis der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gelehrt hat, daß die Idee der kanonistischen Wirtschaftstheorie nie volle Wirklichkeit werden kann, so darf man sagen, daß unsere jetzigen Erfahrungen diesen Beweis noch aufs großartigste gesteigert haben.

Wir wünschen uns wiederum freie Bewegung, freie Bewegung auf der Grundlage des starken Nationalstaates, freie Bewegung nach außen wie im Innern. Wie aber vermögen wir dies Ziel zu erreichen, und wie kann es verhindert werden, daß wir bald von neuem durch feindlichen Überfall heimgesucht und in wirtschaftliche Isolierung mit ihren Folgen für unser inneres Wirtschaftsleben gebracht werden? Nur ein entscheidender Sieg wird uns helfen, der durch sich wirkt und zugleich unsere Grenzen gegen die lauernden Feinde verstärkt und unser Wirtschaftsgebiet so vervollständigt, daß sie nicht wiederum hoffen können, uns durch wirtschaftliche Absperrung zu demütigen. Wie wir den Krieg nur zu unserer Verteidigung auf uns genommen haben, so soll auch unser Friede nur zur Abwehr dienen, aber zu einer Abwehr, die es ins Auge faßt, der Wiederholung des feindlichen Überfalls vorzubeugen.

Unser Kaiser hat uns jüngst zum entscheidenden Sieg aufgerufen. Es gibt kein schöneres Bild für die Einigkeit und Kraft der Nation als den der geschlossenen Nation im Kampf voranschreitenden Herrscher. Mit innerster Bewegung feiern wir heute den Beginn eines neuen Lebensjahres unseres Kaisers. Wir fassen alle Wünsche für das Wohl unseres Volkes, die uns auf dem Herzen liegen, zusammen, wenn wir unserm Kaiser, dem Repräsentanten der Nation, für sein neues Lebensjahr entscheidenden Sieg wünschen. Unserm Kaiser Heil und Sieg!

Anmerkungen.

[1]) Über das Wesen und die Literatur zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft s. meine Abhandlungen „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters", Historische Zeitschrift, Bd. 86, S. 1 ff., und „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft" (über den Begriff der Territorialwirtschaft), Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 76, S. 449 ff. und S. 593 ff.; ferner meinen Artikel „Wirtschaftsstufen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (s. auch Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 367 ff., Histor. Ztschr., Bd. 116, S. 500 ff. und Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 106, S. 667 ff.). Die Lebensmittelpolitik der mittelalterlichen Städte ist in den großen Werken über das ältere Städtewesen (von Hüllmann an) mehr oder weniger eingehend behandelt worden (s. z. B. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II, S. 282 ff.; mit der hofrechtlichen Theorie!). W. Roscher, Über Kornhandel und Teuerungspolitik (3. Aufl. 1852) bietet viel historische Gesichtspunkte, würdigt jedoch das Mittelalter ungenügend. Eine erste gewerbegeschichtliche Monographie hat die Jablonowskische Gesellschaft angeregt: Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (1858). Eine einigermaßen monographische Behandlung der älteren Lebensmittelpolitik liefert G. Schmoller, Die historische Entwicklung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Ztschr. f. die ges. Staatswissenschaft, 1871 S. 284 ff. (vgl. auch desselben Abhandlung: Zur Gesch. der nat.-ök. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, ebenda 1860, S. 461 ff.). Von den monographischen Arbeiten, die seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zahlreicher werden, seien genannt: Ed. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft 1 und 2: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing (1883). Traugott Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886. W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Stettiner und Hamburger Getreidehandelspolitik, 1889 (mit manchen Übertreibungen). E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, 1892 (in Lieferungen und deshalb teilweise schon früher erschienen). G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, 1893 (von demselben später: Das großpolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren, Ztschr. der Hist. Gesellschaft f. d. Provinz Posen, Bd. 9). W. Naudé, Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert, Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. I 1896. G. Schmoller, Die Epochen der Getreidehandels[illegible]teljahrsch[illegible]g und -politik, in: Umrisse und Untersuchungen, 1898. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, S. 248 ff., 1901. F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, 1900 (vgl. dazu Jahrbücher f. Nat.-Ök. 1901, September-Heft). Bei ihm, S. 70 ff., sind die Nachrichten über die (sehr geringen) Bemühungen der mittelalterlichen Kaiser, Könige und Landesherren auf dem Gebiet der Teuerungspolitik verarbeitet;

S. 77 ff. über kirchliche Notstandspolitik. P. Rehme, Gesch. des Handelsrechts S. 156 f.

Ich habe hier in Freiburg eine Anzahl Dissertationen über die Geschichte der Lebensmittelpolitik deutscher Städte veranlaßt: Melchior Mayer, die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft (1907); Anton Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter (1909; erschienen in: Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, 12. Heft); Maximilian Mechler, Die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte des oberrheinischen Gebiets in älterer Zeit, Teil I (1909); Herm. Heuschmid, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden (1909); Herm. Bruder, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Teil I; (1909; Fortsetzung: Der Weinhandel von Basel, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 94, S. 333 ff.; Zur Lebensmittelpolitik im alten Basel (Fischhandel; Gartner und Gremper: Salzhandel; Trinkwasserversorgung), Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1913, S. 157 ff.); Herm. Heidinger, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter (1910); Heinrich Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters (1910; erschienen in: Abhandlungen, 16. Heft); A. Strigel, Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen (1910); Ludw. Siebert, Die Lebensmittelpolitik der Städte Baden und Brugg im Aargau bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1911); Adolf Birkenmaier, Krämer in Freiburg i. B. und Zürich im Mittelalter, bis zur Wende des 16. Jahrhunderts (1913; derselbe, Das Freiburger Kaufhaus im Mittelalter, Ztschr. der Ges. für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg, 27. Bd. (1911), S. 137 ff.; derselbe, Der Zwischenhandel im mittelalterlichen Freiburg, Breisgauer Chronik (Beilage zum „Freiburger Boten") 1912, Nr. 2 u. 3 (25. Januar und 10. Februar); Ernst Bender, Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg (1914; erschienen in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, 48. Heft; Martha Genzmer, Das Fischereigewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (1915; zugleich im Archiv für Fischereigesch., 6. Heft, erschienen; von derselben Verfasserin: Das Fleischereigewerbe in Mecklenburg vom 12. bis 14. Jahrh., Jahrbücher für mecklenb. Gesch. 1915). Andere Seiten der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik behandeln die Freiburger Dissertationen: B. Brendle, Der Holzhandel im alten Basel (1910); K. J. Straub, Die Oberrheinschiffahrt im Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf Basel (1912); Eugen Zeltner, Gerber und Papierer in Freiburg i. B. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1913); W. Möring, Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter (1913; erschienen in: Abhandlungen, 45. Heft); H. Röseler, d. Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert (1917). Die gewerbegeschichtlichen Arbeiten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, bieten natürlich sämtlich noch viel Material für unsern Zweck. Von spezieller Literatur erwähne ich ferner: Die Münsterschen Dissertationen von H. Förster, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Wesel im Mittelalter (1911); Luise Frank, Lebensmittelpolitik der Stadt Münster [illegible] der Mitte des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (1915); [illegible] Saage, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Duisburg bis zum Verlust der städtischen Selbstverwaltung (1713), 1. Teil (1916). Heinrich Hofmann, Die Getreidehandelspolitik der Reichsstadt Nürnberg, insbesondere vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Erlanger Dissertation von 1912). Peter Meyer, Studien zur Teuerungsepoche von 1433—38, insbesondere über die Hungersnot von 1437—38 (ebenso, von 1914). Joh. Hansen, Beiträge zur Ge-

schichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks (Veröffentlichungen zur Gesch. der Freien und Hansestadt Lübeck, herausg. vom Staatsarchiv zu Lübeck, Bd. I, 1. Heft, 1912; ein Teil als Kieler Dissertation erschienen). Jakob Lindlar, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln im Mittelalter, Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 2. Heft, 1914 (vgl. meine Anzeige i. d. Vierteljahrsschrift f. Soz.- und WG. 13, S. 255 f.). Paul Ostwald, Das Handwerk unter dem Deutschen Orden, Ztschr. des westpreußischen Geschichtsvereins, 55. Heft, S. 151 ff. F. Techen, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte, Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 17 ff. R. Bosch, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert, 1914 (s. meine Anzeige i. d. Vierteljahrschrift f. Soz.- und WG. 1915, S. 272 f.). J. G. van Dillen, Het economisch karakter der middeleeuwsche stad, I, 1914 (vgl. meine Anzeige in der Histor. Ztschr. 116, S. 500 ff.). W. S. Unger, De levensmiddelenvoorziening der Hollandsche steden in de middeleeuwen (1916).

Besondere Beachtung als erste monographische Bearbeitung der städtischen Maßnahmen des Mittelalters vom juristischen Standpunkt aus verdient: Heinrich Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf, Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle, Bd. 11, 2. Heft, 1916 (vgl. die Anzeige von J. v. Gierke in d. Savigny-Ztschr., Germ. Abt. 1916, S. 632 ff.). Mehrere Beiträge, auch zur Geschichte der Lebensmittelpolitik nichtdeutscher Städte und Staaten, die ich hier nicht besonders verzeichne, finden sich ferner in der Vierteljahrschrift f. Soz.- und WG. Daselbst erscheint demnächst ein hierher gehöriger Artikel von Alfred Schultze, Wirtschafts- und Rechtsgeschichtliches aus einer neuern Stadtrechtsedition. Ich selbst werde in kurzem über Literatur zu unserer Frage in derselben Zeitschrift berichten. Auf die Veröffentlichungen zur Geschichte der territorialen Lebensmittelpolitik seit dem 16. Jahrhundert (vgl. z. B. G. v. Below, Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein, Ztschr. f. Soz.- und WG. 1895, S. 468 ff.; Joh. Schultze, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen, Vierteljahrschrift f. Soz. und WG. 1913, S. 188 ff.; Jos. Fischer, Zwei Stritte um die Gültigkeit der Ländordnung Halls in Tirol aus dem 16. Jahrhundert (die Überführung der stadtwirtschaftlichen Grundsätze in die territoriale Verwaltung charakterisierend, demnächst in der gleichen Zeitschrift erscheinend) und gar zur Geschichte des Merkantilismus kann hier nicht eingegangen werden. Neuerdings ist manches über die deutschen Nöte vor hundert Jahren veröffentlicht worden: z. B. O. Künfermann, Not und Teuerung vor 100 Jahren und ihre Abwehr, Grenzboten vom 13. Dezbr. 1916, S. 339 ff. (in Elberfeld 1816 „Brotmarken" eingeführt).

Natürlich spiegelt sich in jedem Urteil über die mittelalterliche städtische Lebensmittelpolitik die Stellung, die der Beurteiler zu der Frage der Ausdehnung und der Bedeutung des mittelalterlichen Handels überhaupt einnimmt. Vgl. dazu außer der oben verzeichneten Literatur über die mittelalterliche Stadtwirtschaft (insbesondere auch der Arbeit von van Dillen) F. Keutgen, Handelsgeschichtliche Probleme, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrg. 1904; H. Bächtold, Aufgaben der Handelsgeschichtlichen Forschung, Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. 100, S. 799 ff.; Dänell, Blütezeit der Hanse I, S. 360; Vierteljahrschrift f. Soz.- und WG. 1913, S. 254 (über die Bedeutung des Kleinhandels für das innere Leben der Stadt); Histor. Ztschr., Bd. 115, S. 132 ff. — Zu der Frage, ob im ausgehenden Mittelalter der Viehbestand abgenommen habe, habe ich es vermieden, Stellung zu nehmen, da sie nur bei einer vollständigen Aufrollung der preisgeschichtlichen

Kontroverse (s. zu dieser Sommerlad, Art. Preis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) zu beantworten sein würde.

Reich ist die Zahl der Analogien zu der Lebensmittelpolitik der mittelalterlichen Stadt. Vgl. dazu O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Verfassung und Wirtschaftspolitik (1912); Adler, a. a. O., S. 124; Hans Gehrig, Das Zunftwesen Konstantinopels im 10. Jahrhundert, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 93, S. 577 ff.; G. Brodnitz, Die Stadtwirtschaft in England, ebenda, Bd. 102, S. 1 ff.; W. Vogel, die überseeische Getreideversorgung der Welt (1915), S. 8 ff.; F. Preisigke, Antikes Leben nach den ägyptischen Papyri (1916). Soviel Anregungen aber solche Parallelen bieten und soviel sie zur Ermittelung des Wesens der historischen Erscheinungen beitragen können, so werden sie doch nur dann erfolgreich zu einem derartigen Ziel führen, wenn man das Schiff der vergleichenden Methode mit der nötigen Vorsicht steuert (zur Kritik s. Andreas Heusler, Deutsche Literaturzeitung 1915, Nr. 5, Sp. 440, und meinen Deutschen Staat des Mittelalters I, S. 332 ff.) Hier mag nur auf den Unterschied hingewiesen werden, der zwischen dem Grundsatz der alten römischen Regierung, die Plebs durch Lebensmittellieferungen bei guter Laune zu erhalten, und der deutschen mittelalterlichen Lebensmittelpolitik besteht. Gegen die Gleichmacherei der Motive und Situationen s. auch Gelger, H. Z. 113, S. 105.

Zum Vergleich der mittelalterlichen Stadtwirtschaft mit der gegenwärtigen Kriegswirtschaft vgl. noch besonders: Zürcher, Sozialwucher, in der Festschrift für Georg Cohn, S. 678 ff.; M. J. Bonn, Die Idee der Selbstgenügsamkeit, Festschrift für L. Brentano, S. 47 ff. S. auch A. Voigt, Kriegssozialismus, Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1916, 1. Heft; Hatschek, Rechtstechnik des Kriegssozialismus, deutsche Revue 41, 1 und 2.

[2]) Vgl. G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der spätern Territorialverwaltung, Historische Zeitschrift 75, S. 396 ff.

[3]) G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905).

[4]) Vgl. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in der Festschrift für R. Sohm (1914), S. 103 ff.; derl., Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden, Internat. Monatsschrift 1914, Sp. 785 ff.; M. Goldberg, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg, Freiburger philos. Dissertation von 1909 (besonders frühe Beispiele!); Werminghoff, Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., S. 97 ff.; E. Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter, S. 15 ff.

[5]) Vgl. über die hier in Betracht kommende Literatur meine Schriften: Der deutsche Staat des Mittelalters I., S. 75 ff.; Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen, S. 85 ff.

[6]) S. über die Auffassung der Aufklärung (insbesondere Herders) meine vorhin angeführte Abhandlung über die städtische Verwaltung des Mittelalters.

[7]) Vgl. den beziehungsreichen Aufsatz v. Fritz Kern, Deutschland, Frankreich und ihr Zwischenreich, Illustr. Zeitung vom 14. Sept. 1916. S. auch bei Kern, Französ. Ausdehnungspolitik, S. 253, das Urteil eines Italieners: „Der englische König zog heim, machte Frieden und ließ die Flandrer stecken; es müssen sich die andern ein Beispiel daran nehmen."

[8]) Pirenne, Geschichte Belgiens II, S. 125. Die Schilderung der flandrischen furchtbaren Hungersnot ebenda S. 124.

[9]) Vgl. die „Histori des beleegs van Nuis" von Chr. Wierstraat in den Chroniken der deutschen Städte, Bd. 20, S. 509 ff.

[10]) Über den Parallelismus von kanonistischer Wirtschaftstheorie und stadtwirtschaftlicher Idee, die Beziehungen der Theorie zu den Tatsachen des gleichzeitigen politischen und sozialen Lebens vgl. meine Bemerkungen in der Histor. Ztschr., Bd. 86, S. 75; K. Th. v. Inama-Sternegg III, 2, S. 248 f.; Unger, S. 14 f.; R. Kaulla, Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1904, S. 579 ff. In Endemanns „Studien" ist ein Hauptmangel die Nichtberücksichtigung jenes Parallelismus.

[11]) Über die Konflikte der Reichsstädte mit den Landesherren und die Abschneidung der Lebensmittelzufuhr für die Reichsstädte vgl. z. B. P. Meyer, S. 14; W. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II, S. 213.

[12]) Vgl. Wackernagel II, 1, S. 427.

[13]) Vgl. O. Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 437.

[14]) Über die allmähliche Ausbildung der Stadtwirtschaftspolitik s. meine Abhandlung über die Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung, S. 63 ff., ferner Histor. Ztschr., Bd. 116, S. 500 ff., und Weltwirtschaftl. Archiv 1917, S. 252; Caro, Vierteljahrsschrift f. Soz.- und WG., Bd. 9, S. 525.

[15]) Zu diesen Fragen vgl. meine Anzeige von Flamms Buch „Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br." (1905) in den „Kritischen Blättern" 1906, April-Heft; Kuske, Korrespondenzblatt der westdeutschen Ztschr. 1907, Sp. 14 ff.; Keutgen, Vierteljahrsschrift f. Soz.- und WG. 1906, S. 462 ff.; Wackernagel II, 1, Anmerkungen, S. 86 oben, zu S. 511 des Textes (über Demokratie und Handel).

[15a]) Ich habe in m. „Territorium u. Stadt" S. 280 ff. auf die große Bedeutung hingewiesen, die dem Moment, den Konjunkturen des Augenblicks, der Art, wie die maßgebenden Persönlichkeiten die Situationen ausnutzen, in der Verfassungsgeschichte zukommt. Bei der mittelalterlichen Lebensmittelpolitik sind solche Gesichtspunkte natürlich nicht weniger zu beachten. Warnungen in dieser Hinsicht habe ich in d. Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 3 (1895), S. 468 Anm. 2 ausgesprochen. Über die verschiedenen Arten der mittelalterlichen Ausfuhrverbote s. m. landst. Vf. in Jülich u. Berg II, S. 59 A. 218; III, 2, S. 181; Landtags-Akten v. Jülich-Berg I, S. 145 f. Einen interessanten und lehrreichen Fall erörtert Bender S. 187 f. Über die Gewährung von Handelsvorteilen je nach der politischen Situation s. W. Stein, Akten II, S. 28 Anm. 1.

[16]) Vgl. z. B. Heuschmid, S. 65.

[17]) Vgl. z. B. Bruder, S. 62.

[18]) Birkenmaier, Breisg. Chronik, S. 10.

[19]) Birkenmaier, ebenda.

[20]) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl. I, S. 303, Anm. 4.

[21]) Crebert, S. 275 ff.; Vierteljahrsschrift f. Soz.- und WG. 9, S. 581.

[22]) Hansen, Lübeck, S. 48. P. Meyer, S. 25; über die Möglichkeit der gefürchteten Gefahr, s. ebenda S. 33.

[23]) Fichte ist hier wie auch in der Würdigung der Mächte, die neben den Städten im deutschen Mittelalter stehen, offenbar von Herders Schilderung (in den „Ideen") abhängig. S. über diese meine Bemerkungen in der Histor. Ztschr. 75, S. 396 ff.

[24]) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgesch., S. 325, § 4.

[25]) Keutgen, S. 335, § 2.

[26]) J. Hirsch und E. Falck, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung (1916), S. 5.

[27]) Keutgen, S. 335, § 21 und 22; S. 346, § 4. Inama III, 2, S. 253, Anm. 1 und 2 und S. 254. K. O. Müller, Die ältern Stadtrechte von Leutkirch und Isny, S. 144, § 15 und 20; S. 145, § 22; S. 276, § 426.

[28]) Bender, S. 70 (vom Weinhandel). Hans Sachs klagt, daß die Händler bewirken, daß die Ware bis „in die dritte Hand kommt" (Schmoller, Nat.-ök. Ansichten, S. 627). Nach mittelalterlicher Anschauung — s. vorhin! — ist das schon ein langer Weg.

[29]) Vgl. meine „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter", Jahrbücher f. Nat.-Ök. 75, S. 1 ff.; Histor. Ztschr., Bd. 116, S. 500 ff.

[30]) Vgl. Hirsch und Falck, S. 3: „Vor dem Krieg war es üblich gewesen, daß hinter einem Käufer zwei Verkäufer herliefen. Jetzt liefen hundert Käufer hinter einem Verkäufer her. Damit war jeder Verkäufer ein kleiner Monopolist geworden."

[31]) Lehrreich ist eine Stimme aus der Zeit, als das Verbot des Kettenhandels zustande kam. Vgl. Karl Ruese, Die Sicherung unserer Ernährung eine Frage der Landesverteidigung (1916), S. 62: „In letzter Stunde empfehle ich nochmals ganz dringend, die vorgeschlagene Verordnung zu erlassen, die klar und deutlich bestimmt, daß Waren des täglichen Bedarfs nur gekauft werden dürfen, um sie dem Verbrauch zuzuführen."

[32]) Heuschmid, S. 66.

[33]) Holtze, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert, S. 93.

[34]) Frank, S. 58.

[35]) Hofmann, S. 21.

[36]) Heuschmid, S. 65.

[37]) Bruder, S. 19.

[38]) Ebenda, S. 17. Frank, S. 65.

[39]) Rosenthal, S. 38.

[40]) M. Mayer, S. 58.

[41]) Siebert, S. 19. Bender, S. 112.

[42]) Wackernagel II, 1, S. 423. Frank, S. 65.

[43]) Unger, S. 87 f.

[44]) Über die Müller als Mehlhändler s. Heuschmid, S. 89 f., Bruder S. 44. Zum Teil treiben wohl auch die Bäcker etwas Mehlhandel. Bruder S. 78 f.

[45]) Vierteljahrschrift f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 7, S. 49.

[46]) Rosenthal, S. 38. Keutgen, Urkunden, S. 325, § 10.

[47]) K. O. Müller, Die ältern Stadtrechte v. Leutkirch u. Isny, S. 276, § 426. Die hier genannten Melber (Mehlhändler) beschränken sich nicht auf den Mehlhandel, sondern handeln auch mit Salz (S. 149, § 47) und gewiß mit noch mehr Waren, sind also offenbar Verwandte der Pfragner und Grempler.

[48]) P. Meyer, S. 33. Derselbe unterschätzt übrigens den privaten Getreidefernhandel.

[49]) Wackernagel I, S. 520 f.

[50]) Unger, S. 122. 1492 klagt Amsterdam bei Danzig über ein Mehlausfuhrverbot.

[51]) Keutgen, S. 333, § 5; M. Mayer, S. 57; Eckert, S. 7 f.; Birkenmaier, Breisg. Chr., S. 10.

[52]) Ostwald, S. 163.

[53]) Inama III, 2, S. 253 Anm. 2; Vierteljahrsschrift f. Soz.- und WG., Bd. 9, S. 262. Den vorhin genannten Fütterern wird auch sofort eine derartige Grenze gezogen (Uhlirz, S. 736). — Über Gattungen und Zahl der Klein-

händler in der mittelalterlichen Stadt vgl. weiterhin Vierteljahrschrift f. Soz.- u. WG. 1915, S. 144, über die Art, wie sie sich versorgen durften, ebenda, 1913, S. 171 ff.; Birkenmaier, Kaufhaus, S. 145; Heilbronner UB. 2, S. 62.

[54]) Adler, S. 81.

[55]) Techen, S. 26 f.

[56]) Herzog, S. 62.

[57]) Adler, S. 88.

[58]) Adler, S. 90; Heuschmid, S. 53 und 99; M. Mayer, S. 117 ff.

[59]) Heuschmid, S. 54 und 95; M. Mayer, S. 94 f.

[59a]) Keutgen, Urkunden II, S. 314. Vgl. Kuske, Westdeutsche Ztschr. 1913, S. 475.

[60]) Adler, S. 113 ff.; Mechler, S. 69 und 85; Techen, S. 70.

[61]) Vgl. oben Anm. 13.

[62]) Vgl. m. Art. Preistaxen im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[63]) Barlage, S. 15; Adler, S. 112; Gothein, S. 503 f.

[64]) Adler, S. 100 f., Bruder, S. 75 f.; Heuschmid, S. 51 f., S. 96; M. Mayer, S. 91 f.

[65]) Adler, S. 119.

[66]) Vgl. Adler, S. 5 ff.; Wackernagel II, 1, S. 425 ff.; Heuschmid, S. 45; Mechler, S. 57 ff.

[67]) Adler, S. 111.

[68]) Adler, S. 72; Mechler, S. 7.

[69]) Adler, S. 78; Heuschmid, S. 59; Melchior Mayer, S. 52.

[70]) Bächtold, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 11, S. 525 (vgl. ebenda, Bd. 9, S. 261); Barlage, S. 100; Hellwig, Zur Gesch. des Koblenzer Moselzolles (Münstersche Dissert. v. 1916), S. 69.

[71]) Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß das Thema der Wurstfabrikation sehr sorgfältig behandelt wird. Adler, S. 29 f.

[72]) Kuske, Kaufhaus Gürzenich, Rheinischer Verein für Denkmalpflege V, 1 (Köln), 1911, S. 40.

[73]) Heuschmid, S. 58 (vgl. S. 46).

[74]) Wackernagel II, 1, S. 412.

[75]) Heuschmid, S. 58. Ein ähnlicher Fall bei Bruder, S. 8 f.

[76]) Heuschmid, S. 70.

[77]) Beispiele: Keutgen, Urkunden II, S. 335 § 18; Adler, S. 80 u. 84; Siebert, S. 80.

[78]) E. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs I, S. 32 f.; Historische Ztschr. 102, S. 534 ff.

[79]) Im Hinblick auf heutige Beziehungen mag hier eine Weisung Berns an die Amtleute (aus dem Jahr 1539) erwähnt werden, „dafür zu sorgen, daß nit in Italia und andre Land Korn gebracht werde, sondern daß es in der Eidgenossenschaft bleibe". Siebert, S. 37.

[80]) Über solche und ähnliche Stimmen aus der Dichtung der Zeit s. Schmoller, nat. ök. Ansichten S. 507 ff.; Crebert a. a. O. Wie auf der andern Seite die Landleute (im Bauernkrieg) sich über die Beherrschung und Ausnutzung durch die städtischen Kaufleute beschweren, darüber s. Kaser, Vierteljahrsschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 9, S. 581.

[81]) Über kleinere Städte mit beträchtlicherem Getreidehandel vgl. Heuschmid, S. 70 ff.; Melchior Mayer, S. 57. Gegen die Unterschätzung des mittelalterlichen Getreidehandels s. van Dillen, S. 58; Histor. Ztschr. 116, S. 504.

[82]) Bruder, S. 19; Barlage, S. 101 ff.

[83]) Inama-Sternegg II, 2, S. 257 f.; Adler, S. 69; Heuschmid, S. 45.

[84]) Crebert, S. 277; Adler, S. 77 und S. 86 ff.; Gothein, S. 512 f.

[85]) Brüder, S. 10 f.

[86]) Schilderungen der Organisation: Bruder, S. 7 ff.; Barlage, S. 101 ff.; Röseler S. 15 ff.; P. Meyer, S. 43 ff.; Hansen, S. 36; Heuschmid, S. 76 f. — Über die Ergänzung des städtischen Vorrats aus den Besitzungen reicher Spitäler s. Siebert, S. 32.

[87]) Heuschmid, S. 67—72; Birkenmaier, Brsg. Chronik, S. 10; Frank, S. 57.

[88]) Wackernagel I, S. 485 ff.; Bruder, S. 8 ff.

[89]) Über die Verteilungsarten s. Barlage, S. 112; Frank, S. 65; P. Meyer, S. 46. Über den städtischen Salzverkauf s. Heuschmid, S. 109: der Käufer braucht nicht zu warten.

[90]) Frank, S. 56; Wackernagel I, S. 520; Bruder, S. 11 f.; P. Meyer, S. 46; Ztschr. f. Social- u. WG., Bd. 3 (1895), S. 469, Anm. (Aachen). Andererseits Hofmann, S. 86 f.; Joh. Müller, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 7, S. 49.

[91]) P. Meyer, S. 13, 44, 46, 50.

[92]) Adler, S. 103 ff.; Mechler, S. 86.

[93]) Adler, S. 103.

[94]) Vgl. hiezu einiges bei Adler, S. 123 ff.

[95]) Curschmann, S. 57 ff.

[96]) Curschmann a. a. O.; Keutgen, Urkunden, S. 326, § 13; P. Meyer, S. 27 und 41; Hofmann, S. 21. Dem Sinn der mittelalterlichen Schriftsteller entspricht es, daß sie als Beweis eines Nahrungsmittelmangels anführen, man habe an Fasttagen Fleisch gegessen. In der „Histori des beleegs van Nuis" S. 564 (s. oben Anm. 9) heißt es:

„Nu wart perdsvleisch gelievert ro,
„Dorch groissen Hunger was mans vro."

Ein für das 18. Jahrh. charakteristisches Mittel ist die ökonomische (sie sollte billig und nahrhaft sein) Rumfordsche Suppe. Frank, S. 56.

[97]) Hansen, S. 45 ff.; Bender, S. 62.

[98]) In dem neuerdings begründeten „Archiv für Fischereigeschichte" (herausg. v. Uhles) finden sich auch Beiträge zur Geschichte des städtischen Fischhandels. Vgl. ferner die oben genannten Arbeiten von Heidinger, M. Mayer, Siebert usw.

[99]) Vgl. die Arbeiten von M. Mayer, Heuschmid usw.

[100]) Vgl. den wohl jüngsten Beitrag zu diesem Thema: Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hansische Geschichtsblätter 1915 u. 1916. In Jahrg. 1915, S. 273, bemerkt Techen, daß das Reihebrauen anfangs den Wohlstand der Stadt ungemein gefördert und in die Breite hat dringen lassen. Später wirkte es schädlich.

[101]) Bender, S. 62 ff., ferner die Arbeiten von Bruder, Heidinger, Heuschmid (Überlingen ein wichtiger Weinort!) usw.

[102]) Birkenmaier, Breisg. Chr., S. 6; E. Zeltner, Gerber und Papierer in Freiburg i. B. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Freiburger Dissert. v. 1913), S. 3 ff.

[103]) Crebert, S. 50; Techen, Hans. Gbl. 1897, S. 83. Über Verbot von Vorkauf und Mehrschatz im Holzhandel, Holz- und Fuhrtaxen, obrigkeitlichen Holzkauf s. Brendle, S. 42 ff.

[104]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 4, S. 81.

[105]) Birkenmaier, Breisg. Chr., S. 6.

[106]) P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1431—40, S. 194. Die Stadt Nürnberg, von der diese Sätze gelten, hatte dabei noch einen ganz leidlichen Apparat für das Verpflegungswesen. Vgl. Sander, S. 192 ff.

[107]) Crebert, S. 50, Anm. 3.

[108]) Bender, S. 160.

[109]) P. Meyer, S. 45.

[110]) Crebert, S. 109 ff.

[111]) Bruder, S. 10; Heidinger, S. 5. Rügepflicht und Belohnung kommen häufiger vor, als Crebert, S. 113, annimmt.

[112]) Sander, Haushaltung Nürnbergs, S. 857.

[113]) Vgl. meine Kritik von F. Naumanns „Mitteleuropa" in den Jahrbüchern f. Nat.-Ök., Bd. 106, S. 662 ff. F. Eulenburg, Weltwirtschaftl. Archiv 1916, S. 379 ff. Derselbe, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten, S. 122. Naumanns Stellung hat vor allem den schwachen Punkt, daß er deutsche Interessen an nationale Minoritäten zu opfern geneigt ist, was wiederum in der Stimmung des Ästheten für überall zu suchenden Anschluß, überall zu betätigende Nachgiebigkeit begründet ist. Zutreffend über die geringere Bedeutung der Bündnisse in diesem Zusammenhang auch Wygodzinski, Die Nationalisierung der Volkswirtschaft (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von F. Eulenburg, 8. Heft), S. 68. K. Diehl, Deutschland als geschlossener Handelsstaat im Weltkrieeg (Freiburger Kaisergeburtstagsrede v. 1916; Stuttgart 1916), S. 31.

[114]) Den hohen Wert der Nationalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse erläutert gut Wygodzinski a. a. O. Ebenso aber ist ihm darin beizustimmen — wir äußern uns sogleich darüber —, daß die Nationalisierung nur relativ sein kann.

[115]) K. Diehl a. a. O. Ähnlich Wygodzinski a. a. O.

[116]) Vgl. Ed. Ladenburg, Krieg und Getreidebörsen, i. d. Ztschr. „Das neue Deutschland", 3. Jahrg. (1915), S. 322 ff.: „Die Regierung glaubte, daß die Einsetzung von Höchstpreisen genügen würde, um den deutschen Verbrauch vor Übervorteilung zu schützen. Das war aber nicht der Fall. Die Höchstpreise, die von der Regierung als „Maximalsätze" gedacht waren, wurden in ganz kurzer Zeit zu „Minimalpreisen" . . . So fand denn kurz nach Erlaß des Höchstpreisgesetzes namentlich an der Berliner Getreidebörse wieder ein schwunghafter Handel mit Getreide statt, wobei indes kaum ein Geschäft zum Höchstpreis zustande kam . . . Die Höchstpreise standen nur auf dem Papier und wurden in Wirklichkeit fast immer überschritten. Das sah die Regierung auch ein, und kurzerhand entschloß sie sich, den ganzen Getreidehandel auszuschalten und zu monopolisieren . . . Der Getreidehandel hat, so wertvoll er auch in Friedenszeiten ist, im Krieg völlig versagt, und es ist daher unmöglich, daß man während des Kriegs der Tätigkeit der Getreidebörsen freien Lauf läßt . . . Solange der jetzige Krieg dauert, muß das deutsche Volk die Gewißheit haben, daß seine Ernährung zu angemessenen Preisen gesichert ist. Die Garantie hierfür kann nur eine staatliche Organisation, nicht aber der freie Handel bieten." Derselbe, Die Monopolisierung des Getreidehandels, „Grenzboten" vom 17. Januar 1917, S. 77 ff.: „Zur Zeit des Kriegsbeginns hielt man es durchaus für angebracht, den Getreidepreis emporschnellen zu lassen auf Kosten des Konsums . . . Ein erheblicher Teil des Börsenvorstandes huldigte damals ganz falschen manchesterlichen Anschauungen, wollte von einem Eingriff in die natürliche Bewegung der Preise nichts wissen, trotzdem sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ganz gewaltig verschoben hatte. Gegen die Spekulanten wurde nicht eingeschritten; im Gegenteil, der Börsenvorstand sah untätig den ganzen Vorkommnissen zu, die,

wie sich später gezeigt hat, für das deutsche Börsenwesen von verderblicher Wirkung waren. Das zwang die Regierung zum Einschreiten . . . Wenn man heute auf das zurückblickt, was die Kriegsgetreide-Gesellschaft, die jetzige ‚Reichsgetreidestelle', geleistet hat, so muß man sagen, daß die Aufgabe, die das Reich sich gestellt hat, vollinhaltlich gelöst ist. Nach Überwindung einiger Kinderkrankheiten, die unvermeidlich waren, funktionierte der Apparat ausgezeichnet." Vgl. auch K. Rauch, Die Kommunalverbände als Träger der Lebensmittelversorgung (Weimar 1917).

[117]) Diehl, S. 28. Das Für und Wider der Vorratswirtschaft erörtert Wygodzinski a. a. O., S. 64 f. Natürlich kann die Vorratswirtschaft nie die entscheidende Bedeutung haben; aber sie kann nützlich wirken. Es ist bekannt, daß der Vorsitzende des Bundes der Landwirte, v. Wangenheim, drei Monate vor Ausbruch des Kriegs eine Vorratspolitik anregte. Ebenso hat der Wehrverein vor Kriegsausbruch außer der Errichtung eines wirtschaftlichen Generalstabes eine ausreichende Vorversorgung mit Rohstoffen und die Aufspeicherung von Lebensmitteln, namentlich Brotgetreide, behufs unbedingter Sicherstellung unserer Volksernährung im Fall eines Kriegs vorgeschlagen. Vgl. Karl Rueß, Die Sicherung unserer Ernährung, S. 3. Über einen entsprechenden Vorschlag des Agrarpolitikers H. Dade vom J. 1912 s. Stieda, Ausblicke in das deutsche Wirtschaftsleben nach dem Kriege (Lpz. 1916), S. 9 f. Schon in dem Antrag Kanitz von 1893 spielt die Vorratswirtschaft eine Rolle. Über die großartige preußische Vorratswirtschaft des 18. Jahrhunderts s. Stieda S. 10 ff.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Das Thema 1
II. Die Kriegswirtschaft der alten Stadt 3
III. Die städtische Teuerungspolitik als Folge der Verkehrsschwierigkeiten . 6
IV. Die kanonistische Wirtschaftstheorie 7
V. Die allgemeine Stadtwirtschaftspolitik 8
VI. Zusammenwirken der genannten Faktoren 9
VII. Beweglicher Charakter der städtischen Wirtschaftspolitik 10
VIII. Der Kern des Systems der Marktzwang. Verbot des Verkaufs . . 11
IX. Verbot des Aufkaufs. Behandlung der Handelsgesellschaften. Bestrafung des Kettenhandels 13
X. Das konsumierende Publikum soll seinen Kauf aus erster Hand haben 18
XI. Anomalie der berufsmäßigen Zwischenhändler 19
XII. Einstandsrecht, Verkaufszwang, Einschränkung des Zunftmonopols . 22
XIII. Taxen 24
XIV. Zufahrtspolitik. Pflege der Landwirtschaft innerhalb der städtischen Gemeindegrenzen 29
XV. Das Stapelrecht 27
XVI. Die Beherrschung des platten Landes 27
XVII. Ausfuhrverbote 30
XVIII. Vorratswirtschaft 31
XIX. Korn- und Brotverteilung. Fleischlose Tage 33
XX. Erfolg der städtischen Teuerungspolitik 34
XXI. Die Grundsätze der Lebensmittelpolitik kehren auf den andern Gebieten der städtischen Wirtschaftspolitik wieder 35
XXII. Ende der Stadtwirtschaft. Der Merkantilismus setzt ihren Grundgedanken fort. Die neumerkantilistische Wirtschaftspolitik Bismarcks . 37
XXIII. Erfahrungen des gegenwärtigen Kriegs 39
Anmerkungen 43

Dr. **Heinrich Hoeniger,** Professor an der Universität Freiburg i. B. **Riskante Rechtsausübung.** Ein Vorschlag zum Ausbau unserer Rechtspflege. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 8.) 8. 1917. M. 1.—

Dr. Robert Piloty, Professor an der Universität Würzburg. **Das Friedensangebot der Mittelmächte.** Eine Zusammenstellung des Wortlautes der auf den Frieden bezüglichen Noten und Kundgebungen der Kriegführenden und Neutralen vom Dezember 1916 und Januar und Februar 1917 nebst Betrachtungen über den Geist und die Folgen dieser Kundgebungen. (Sonderausgabe aus dem „Archiv des öffentlichen Rechts".) 8. 1917. M. 2.—

Dr. Edgar Jaffé, Professor in München. **Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform.** (Separatabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Bd. 43, Heft 3.) Groß 8. 1917. Ca. M. —.80

E. Schiff, Grunewald. **Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft.** (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Bd. 43, 2.) Groß 8. 1916. M. —.60

Dr. **Fritz Elsas,** Vorstand des Städtischen Lebensmittelamts, Geschäftsführer der Nahrungsmittelversorgung Stuttgart, G. m. b. H. **Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften.** 8. 1917. M. 1.40

THE LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Santa Barbara

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW.

Series 9482

Erziehung zu einem ſtarken Familienvolk
Zwölfte Vorleſung:
Erziehung zu einem willensſtarken Volk
Dreizehnte Vorleſung:
Erziehung zu einem gemütsſtarken Volk
Vierzehnte Vorleſung:
Erziehung zu einem ſtarken Phantaſie- und Kunſtvolk
Fünfzehnte Vorleſung:
Erziehung zu einem metaphyſiſch ſtarken Volk

Druck von Oscar Brandſtetter in Leipzig